

• • • **Kleine Beiträge** • • •
zur Geschichte der Stadt und Herrschaft
• • • **Feldkirch** • • •

besonders im 15. und 16. Jahrhundert.

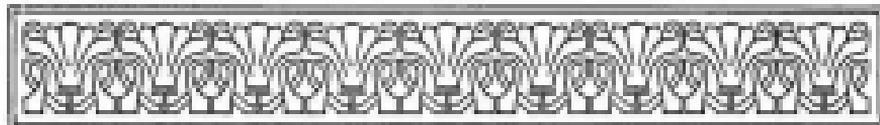
————— Von Hermann Sander. —————

Inhalt:

	Seite
1. Wappen, Siebelformeln und Erbsenzen	19
2. Aufnahme zu Bürgern und Hinterlassen	25
3. Bestellung des Doctors Peter Hot zum Stadtschreiber	27
4. Der „Wald“	28
5. Einige Kleinigkeiten über Wirtschaft und einschlägiges Rechtliches, besonders über Preisdienste der Stadt und Haupt gegen fremde Gerichte	29
6. Petrus Weissenel, ein berühmter Wirtshaus im Neben- markenbezirk	40
7. Nachdruck zu Nr. 1	45



...the ... of ...



I.

Blutbann, Eidesformeln und Ordnungen.

Am Freitag nach St. Agastentag (26. Jänner) 1498 richtete der römische König Maximilian in Innsbruck eine Bitte, welche der Kammern, die Räte und die Gemeinde der Stadt Innsbruck durch eine entsprechende Abordnung an ihn hatte gelangen lassen, in bestimmtem Sinne. Die Behörde hatte vorgeschlagen, daß die Stadt seit alter Zeit hohe und sichere Gerichte besitze samt der Freiheit, einen Herrn Rates zu wählen und ihn dem Landesfürsten zu präsentieren, der ihm dann den Bann über das Blut verleihe habe; der Bescheide ist hiernach getreulich Richter geblieben. Man glaubte sie, es würde sich mehr gehören, daß ihr Stadtmann, der jetzt auf ein Jahr gewählt werde, den Blutbann empfangt, da er „die andern gemeinen Richter“ bei ihnen besitze und allweg dem jeweiligen Vogt den Eid des Oberhaupt ablege, der Bann möge ihm aber auch den Vogt in persönlich verlassen werden, um die Kosten zu vermeiden, die dadurch ausfielen, daß sie bisher die Verleihung am Hofe bei der Person des Fürsten selbst oder an andern Orten bei dessen Anwesen nachsuchen mußten; für den Fall der Erkrankung oder einer durch Amtsgeschäfte bedingten Abwesenheit des Stadtmanns, solle ein anderer „das Malsig als Richter besetzen“ und die Gewalt hiesu vom Vogt nehmen. In Rücktracht der besagten Bitte und des besondern „gemessenen Willens“, den die Stadt gegen den Herrscher und das Haus Österreich bewies, gewährte der König das Verlangen und gab ihr die Freiheit „daß nun hierfür allweg der Stadtmann den sie oder ihre Nachkommen jährlich erheben, von einem jeden Vogt zur Behelfung, so gar derselben Zeit sein wüch, der von über das Blut und all dergleichen Sachen, allhieinwil er unzersteter Stadtmann ist, dem Kernen als dem Richter den Recht nach zur richten an unser und nach unserm Abgang unser Erben und Nachkommen hat, Richter zu Österreich und Herren zu Behelfung, empfangen und ihnen darumb geloben und schwören sollen, als sich gebürt; und ob derselb Kernen, wenn und so oft sich daß beghit, mit Treueheit beladen oder sonst in Geschäften von gemeiner Stadt wegen geschick wüch, damit dann auch die Weil das Übel angebracht nicht bleibe, wenn dann ein Rath zur Behelfung an derselben hat unzerst. unzerst. Vogten beschicken anzuzeigen, derselben soll allweg von dergemeinen unzerst. Vogten Gewalt und Macht gegeben werden, die Malsig und andere Recht in die hohen Gerichte anzufragen zu besetzen, doch mit lenger, was der Kernen selber anzuhaben konnte oder von seiner Treueheit gelobigt ist.“ Der Vogt Hans von Müngggen und seine Nachfolger wurden beauftragt, dem Bescheide gemäß sich zu verhalten und den angeordneten Stadtmann, der ihnen nach sonst gelobe und schwöre, auch in diesem Punkte zu beordnen, auf daß eines wie das andere nach Gebühr passet.)

Der Stadtmann wurde nun beim Empfange des Bannes „über das Blut“ zu richten“, in dieser Weise beordnet: „Iz swern über das Blut zu richten, und was das malsig antrifft, richtig und getreulich zu richten got, an gemessener Gerichte stat, denn einem als dem reichen, alles hat der Freiheit; also bist, auch gutt helfen und all holligen.“

1) Bregger's Verfassung S. 50. — Vgl. auch bei Bregger's Schrift: „Über das Regimentsrecht der Stadt Innsbruck und des hiesigen Regimentsverwesers“ S. 5 f.

Die Rathsherrn leisteten ihren Schwur mit jenseit passender Abänderungen folgendermaßen: „Wir Händt, Herrn Hansen von Ringstedt als einem Vogt anstatt der Königl. Majestät gehalten und geschuldig zu sein, wie unser vorgenannter H. begehret dem Rummant und Rat auch dem Gericht gehalten zu sein in allen billigen Sachen und auch zu raten und zu richten dem Rummant wie dem Richter, dem Vogt wie dem Bürger, niemandt jählich oder jählich, auch weder am Hies' noch Gots', sondern ein Jahr nach seinem besten Verständnis, auch aus dem Rat zu verhandigen, nach zu verhandigen gebürt, „getränglich und on all georb.“²⁾

Die im Jahr des Stadtammanens erwähnte „Freiheit“ ist der Statthalterbrief Marg. willians von 26. Jänner 1498. Er blieb jedoch nicht unangefochten. Schon bald nach dem Tode des Kaisers, infolge dessen bei den Landrathen und Richtern früher erteilte Statuten gerichtet wurde, versetzten sich die Herren der Regerenschaft in Jandtschod, den Vogt Ulrich von Scheffenberg zu beauftragen, den Stadtammanen mit dem Rummant über das Hies zu befehlen, jedoch sie verhindern den Stadtammanen auf, sich selbst zu dem Landeshofmeister Michael Freyherrn zu Wollstein oder in dessen Abwesenheit zu Jürgen Herrn zu Jindau, Marschall des Regiments, nach Jandtschod zu begeben und von ihnen den Statuten zu empfangen, wie dies Raal, der oberste und höchste König, bejählich aller Richter der innern und uedern oberösterreichischen Lande befohlen habe. Der Vogt und die Statthalterliche Räten jedoch die Herren über die Freiheit sich beschickte auf und die Regeren schreiben hierauf am 11. December 1519 an Stadtammanen und Rat, sie seien jetzt entschlossen, die Statuten hinein bei ihren Erbedingen und Freiheiten halten zu lassen, und sie hätten dem Rummant nunmehr den entsprechenden Befehl gegeben.

Am 26. September 1550 zeigte die Stadt an, sie habe den Konstantin Jakob Langensamer zum Richter gekürt in der Regerenschaft eines Zerchlagens und hat, diesen nach der Vogt Georg Laurentius von Heller den Statuten verziehen zu lassen. Die Regerung erklärte nun in ihrer Antwort, sie habe angegeben in den Freiheiten von Jandtschod nach dem Urteil gesucht, daß alles ein Vogt bejählich Gewalt und Befehl von der Königl. Majestät über der Regierung habe, einem jeden Richter den Statuten zu verziehen, jedoch nach ihm müsse der Stadtammanen den Rummant von Landesherrn selbst empfangen. Weil nun solche Befehlungen dem „Rummant und mit andern“ Oberrathen gebührten, so könne das Gesuchen der Freiheit nicht erfüllt werden. Sie mögen den Langensamer selbst nach Jandtschod vor die Regierung stellen, so wolle sie ihm in dieser Regerenschaft Rummant und Vogt von Königl. Majestät verziehen.

Die Stadt suchte jedoch ihre Freiheit zu behaupten und legte ein „Abkenn“ vor. Jandtschod sprach Jandtschod dies auf Belangen der Freiheit, seiner Wählungen, persönlich mit dem Rummant und hat ihn zu veranlassen, daß die Stadt bei ihrem Freiheiten erhalten und darüber nicht beschwert werde. Der Rummant zeigte sich hier zweigelt. Schon am 14. Oktober 1550 erging ein Befehl König Ferdinand an den Vogt, dem Langensamer in des Königs Namen den Rummant, über das Hies und alle schändlichen Sachen der Richter zu raten, solange er Richter sei, zu verziehen und das Gehörte über darüber anzustellen.

Von den übrigen Teilen der Herrschaft Jandtschod haben wir in dieser Hinsicht nur den hinteren Dreieckswald, Raufswald und Dorabirne zu erwähnen. Der Dreieckswald hielt wie in den meisten Freiheiten und Privilegien auch in der Statutenfrage mit Jandtschod gleichen Schritt, ja er hat der Stadt hinein etwas jünger; denn als ihm am 25. November 1497 König Maximilian die Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten bestätigte, bestimmte er auch schon, daß jeder Landamman Rummant und Vogt über das Hies zu raten haben und sie vom Rummant empfangen solle gegen den Schwur gebührter Tonne und Haportlichkeit.

²⁾ Selbst Statthalter von X. Nr. 40, in einem alten Buche, überliefert: Stat Buch; weiter unten heißt: Mit dem König Buch, nach dem Wabers von W. v. 1498.

Dagegen gelangten die beiden andern genannten Gerichte erst betrüblich später in den Besitz dieser Freiheit. Zwar haben sich das Verlangen nach ihr schon in der Reichsrechtschrift, welche die Gerichte Kaufweil, Sulz, Jagdberg und Neuburg im Jahre des Bauernkriegs an den Erzherzog Ferdinand forderten. Sie sagten, wenn man einen Bauernmann frage, so müßten sie mit Häueren stellen den Mann über das Wort jedesmal in Zinsbrot erlangen; deshalb baten sie, die fürstliche Durchlaucht möge „einen Satz die“ die Gewalt geben, daß er Mann und Weib einem Bauernmann weiter verleihe. Die in die vorerwähnten Herrschaften gehörten Amtshäuser, Christoph Fuchs von Fuchsbürg, Hauptmann zu Ruffeln, Friedrich Jung, Pfleger zu Sornach und Nibbel, Hans Pamhartner, des Erzherzogs Rat, und Urban von Sandegg, dessen Diener, denen sich auch Graf Jung von Wolfart, Sarg zu Heßkirch, beizugesellen hielten, verhandelten über die Reichsrechtschrift mit den Fürstlichen in Heßkirch. Am 25. October 1525 wurde dieser eine ausführliche, aber nicht erhaltene Entscheidung der Kommissäre übergeben, in der sie unter anderem sagten: Sie wollten sich bei dem Fürsten und dessen Statthalter und Hofrat wegen der Verletzung des Markens durch den Satz vernehmen, „damit deshalb die Untertanen ferner des Wegs und der Verluste vertragen würden.“ Allein die Regierung rief, weil der Mann der höchsten Obrigkeit anhangt und ihn zu vertheilen allein ihr befohlen ist, hierzu nichts zu bewilligen, sondern es bei dem alten Brauch stehen zu lassen und dies anzuordnen, als alle andern Untertanen, die nach weiter nach Zinsbrot hätten als die Fürstlichen, Mann und Weib hier empfangen müßten. Der Fürst billigte diese Ansicht.

Allein es mußte doch sehr schnell eine Ausnahme gemacht werden. Zur Befreiung der Kaufweiler Hans Weyer und Jörg Scherer, die im Exil mit andern Leuten sich in die Stadt Heßkirch hatten vertrieben wollen, schien dies nötig. Weil der Statthalter gehindert war, so suchte nämlich die Regierung, es durch das Urteil zu gering ausstellen. Deshalb sollten im Reichsgericht sieben eilends Reichsmänner von Kaufweil und Sulz auch einige verständige und tugendliche Personen aus den Herrschaften Weyden, Nibben, und Gausenberg sitzen. Als Richter aber sollte der alte Bauernmann Hans Weller erscheinen und für diese Angelegenheit mit Mann und Weib beides und deshalb nach Zinsbrot gesucht werden. Weller sollte denn auch ein Entschuldigungs- schreiben an Hans Ruch, Bauernmann zu Kaufweil und Sulz, und an die Gerichtsbank beistehen mitmachen, daß die Abweichung vom gewöhnlichen Verfahren der gemeinen Bauerschaft und dem alten Brauche und Fortkommen keinen Schaden bringen dürfe. Allein der Statthalter beschwerte sich über die ihm pagirte Note nach Zinsbrot und so meldete die Regierung am 17. April 1526 an den Landesfürsten und Herzog, daß Hans Sittich von Ende beauftragt ist, die Befreiung vorzunehmen. Auch war der Regierung ermächtigt, deshalb gebot sie am 8. Mai 1526 dem Sarg zu Heßkirch, ihn für das künftige Jahr nicht mehr zum Mann auszuweisen zu lassen.

Dieser ganze Vorgang war eine Ausnahme in außerordentlicher Zeit; im übrigen blieb es bezüglich des Empfanges des Markens in Zinsbrot bei der vorigen erlassenen Entscheidung Friedrichs.

So empfing der Kaufweiler Bauernmann Claus Weller am 2. April 1537 aus der Regierung und einer seiner Nachfolger, Lorenz Rastner, am 27. Februar 1560 den Markens durch Wilhelm Herzog von Württemberg, Statthalter und Kammermeister der österreichischen Lande, und man fertigte Hans Mann und Weibsteife in gewöhnlicher Form aus. Am 9. October 1571 wurde Hans Ruch, Bauernmann der Gerichte Kaufweil und Sulz, durch den Grafen Schwaebhart zu Sulzheim, Fürstern zu Wertheim, Statthalter der 4. Lande, Mann und Weib vertheilt, über das Wort und alle andere fürstliche Sachen zu richten. Doch war damals die Erlangung der in Rede stehenden Freiheit bereits geschehen. Denn schon am 13. Februar 1571 hatten Bauernmann, hochachtungsvolle Herren und Gericht der Gerichte Kaufweil, Sulz und Trossenhausen schriftlich gebeten, daß man sie des bisherigen persönlichen Reizes nach

Justizrat zu „Empfehlung des Hauptmanns“ stehen und ihnen hier durch den Vogt, wie es anderer Orten auch der Fall ist, verlesen würde. Die Regierung verlangte vom Vogt aus den Nachrichten in Hülfsrich Kaufm., wie es an dem im Schreiben genannten Orten in dieser Hinsicht gehalten werde, und die Erhaltung eines Gutwärtens. Entsprechend dem Berichte erfolgte am 8. August 1571 die Bittsteller von Erzbischof Ferdinand die gewünschte Freiheit. Der Vogt Jakob Konrad Graf zu Hohenems wurde angewiesen, solche dem Verdicten auszugeben und sie wegen des Privilegiums an den Kurfürstentum der oberösterreichischen Regierung zu weisen. Dem Inhalt des Privilegiums sollte der Vogt aus einer beiliegenden Abschrift entnehmen.

Der Inhalt dieser Freiheit, die vom 9. August 1571 datiert ist, entspricht jedoch zum Teile nicht dem hier Befragten. Denn es heißt in ihr nach einem Verstehe des Professors Sebhard Fißler: „Es in dem Verdicten Kaufm., Salz und Temporn einen alten Erbmann gemäß der jeweiligen Annahme jedesmal, wann eine oder mehrere weltliche Personen in der Herrschaft Hülfsrich ankommen und zum Tode verurteilt werden, beim Landrichter in Kaufm. persönlich Mann und Weib, über Mord zu richten, empfangen mußte, wozu große Kosten entstehen und die Angehörigen auf Kosten der betreffenden Verdict länger erhalten werden mußten, erließ der Landesfürst Erzbischof Ferdinand über Ursachen der genannten Verdict dem Vogte zu Hülfsrich Auftrag und Gewalt, den Erbmannen der drei Verdict bei jedesmaliger Erkrankung dieses Amtes den Pfandern zu verleihen. . . . Verbesserung aber sollen die gebührenden Tage noch jederzeit, wie von altersher, beim Hofamt in Hülfsrich erlegt werden.“³⁾

Daß der Erbmannen von Kaufm.-Salz den Pfandern nicht vom Landrichter in Kaufm., sondern vom Landesfürsten oder dessen Stellvertretern in Innsbruck empfangen, erfolgt aus den obangeführten Beispielen ganz klar. Wenn aber der Erbmannen Hans Harsch noch am 8. Oktober 1571, also zwei Monate nach der Ausstellung der Freiheit, mit dem Pfandern in Innsbruck befehligt wird, so mag man an eine Verhinderung der Angelegenheit aus irgend einem Grunde denken. Vielleicht jedoch wollte Harsch den gebotenen Gang zum Kurfürstentum selbst machen und empfangen bei dieser Gelegenheit als letzter unter den Kaufm. Landesherren den Pfandern noch dort.

Bezüglich Dornbirn sagt Josef Vias Kochstrasser in seiner Topographie von Dornbirn (S. 14), daß nach einer Urkunde vom Jahre 1571 dem neugeborenen Erbmann der Pfandern auf die Dauer seiner Knabenzeit verlihen wurde, welchen er bis dahin von Hof zu Hof von dem Vogte zu Hülfsrich empfangen mußte. Dagegen berichten Steyrerger-Berichte (I, 190) daß Kaufm. und Salz, „mit welchem auch Dornbirn verbunden war“, den Pfandern jedesmal persönlich am Hofe nachsuchen mußten bis 1571. Dornbirn soll sich erst später von Kaufm. und Salz getrennt haben; der Erbmann habe man bei jedem einzelnen Hofe auf dem Frauenberg nach Kaufm. kommen müssen, wo auch der Herrschofswort erlöschen sei und dem Erbmann den Richterrecht abgenommen habe. Doch können wir wieder nach Hülfsrich zurück!⁴⁾

3) G. Fißler, Urkundenauszüge aus dem Tiroler-Archiv, Veröffentlichung und Gedr. (XXXII. Jahrgang) bei L. C. Real- und Obergymnasium in Hülfsrich, 1897 S. 20 f. Nr. 40.

4) Über die oben erwähnten Pfandernverordnungen vgl. Hülfs. Statbuch, Code X. Nr. 6 und 8. 12. im Innsbrucker Stadt-Archiv. Man vergleiche ferner auch G. S. Kaufm. Das Steyrerrecht auf der Wälderseite S. 12 (Innsbruck, 1870), der sich aber wesentlich an Steyrerger-Berichte (I, 190) orientiert. — Die Tiroler Verdict- und Pfandernfrage mag nach genauer Verfolgung werden. Vorläufig liegt ihnen reichlicher Stoff vor in den Urkundenauszügen aus dem Hofamt der Richter von Josef Hörmair in den Hofamtberichten XX, XXI, XXII und XXV und den Nachträgen dazu von Hugo Graf von Waltherberg in XXVI, XXIX, XXX und XXXI, dann im Hülfsricher Gymnasial-Programm von 1880 (von Professor F. Franz Joller) und in denen von 1885 und 1887 mit Hülfsrich, Urkundenauszüge aus dem Tiroler-Archiv. Wir haben da zahlreiche Beziehungen mit dem Pfandern zu Hof und Dornbirn an die Kaiser; von Kaiser Maximilian

Das Jahr 1468 gehalten sich für heillos wegen des drohenden Schwereitriegs sehr bewegt. Es gab in der Stadt, wie Dräger merkt, „unvorsichtliche Auftritte und Scherzen“, so daß Bürger und Rathleute über den Geruch angehen mußten; es galt auch die Wachen zu vermehren und in strengeracht zu halten. Als Wächtermeister wurden durch angesetzt Hieronimus Jüngeren und Dimer Rappes, am Pfingstabend Hans Sneyer und Jos Kainolt, auf die Wachen zu Gerdt Ulrich Nub und Dimer Roll und zu Nachtwachen Hieronimus Jüngeren und Michel Diet. Da wurde auch ein St. schickert, den die Wächter „schützen und halten“ sollten. Er bezog sich auf folgende Artikel:

Des ersten von gelesenen Nachtwachen gesehen zu sein, am Abend nach deren Bestimmung an die Wacht und am Morgen nicht ab der Wacht zu gehen, bis man zur Tageweise zusammenläßt; auch sollen die Wächter in der Stadt herumgehen mit guten Waffen und in aller Stille, wie kann das jeweils die Nachtwachen anordnen.

Item wenn sie Nachfrage, Befehl oder Anweisung erregendes Besondere (ardernig) noch und dörft ihnen oder hören, so sollen sie es dem Warden oder den Nachtwachen anzeigen und nicht ohne weiteres zurückgehen, den Rathen nach ihrem besten Vermögen Hilfe zu leisten.

Item jene, welche vor Winternacht stehen und ihre „Schiffe“ werden, die sollen bei ihren Häusern und Eben nicht ab der Wacht gehen, bis die nachfolgenden Wächter angekommen sind, es kann das lang oder kurz; wenn aber ein Wächter nicht von Stadt an kommt nach dem Wachen, so gehört seinen Gefellen der Folge für die Nacht, in der er für ihn gesucht hat, und der Überwarter soll wegen seines Eintrags gestraft werden.

Item die Wächter sollen auch hören auf dem Turm zu sein und diese ihren Gerüchen antworten; auch sollen die auf dem Turm herabsteigen zu den Wächtern am Stad und beistellt alle Stunden mit einander sprechen.

Item die Wächter auf Sant-Niklas-Turm sollen am Abend hinaufsteigen, wenn sich Tag und Nacht scheidet und am Morgen ab dem Turm, wenn man zur Tageweise zusammenläßt und nicht anders.

Item es sollen auch die Wächter auf dem Turm und in der Stadt, an welchen kann je die Nacht ist, nicht schlafen bei ihrem Orte.

(1480 November 7. ja IIIa), Kaiser Friedrich (1489 Mai 18. Juedstruß), R. War (1500 November 8. auf Heilweil), Kauf Y. (1500 März 12. ja Wernst) R. Fretmann I. (1500 August 2. Wagnburg), R. Wapman II. (1500 März 14. Wagnburg) und R. Hubert II. (1575 April 8. Verding) und noch andere Geschlechter, Opentionen und Kaufmannen. Es kommen da vorzüglich in Betracht die Nummern 124, 227, 473, 480, 506 und 540 bei Jüdemair und 208, 222, 243, 261, 703, 704, 705, 724, 728 und 729 bei Graf von Haldersdorf. Besonders wichtig ist bei diesen Nr. 719: „Vertrag zwischen dem Herzog Österreich und dem Grafen von Tyrol über die Grenzen der letzten und modern Grenzbarkeit, von Feld und Wald u. s. w. in Tirolen“ vom 1508 Jänner 11. ja Juedstruß. — Von Heller betonen wir hier Nr. 50 S. 100. — Von Gilscher hat besonders zu nennen Nr. 25 (über die Grenzen bei gerichtlichen Obgleichten ja Thiergarten 1580 Feb. 6.), 30 (1540 April 26.), 30 (über Statut 1502 October 24.), 41 (über Rathhaus, Schatzungen und Schickel 1508 Jänner 11.), 42 (über die Wachen 1508 August 18.), 48 (Vollstretungen über das allhergebrachte Landrecht durch Herz. Friedrich 1581 Juni 16.), 49 (Vollstretungen von Witten über das Landrecht: insolge des Zeit durch die Kaufleute von Juedstruß 1500 Juli 20.) 50 (Schickel u. s. w. 1514 April 11.), 54 (Klagen von Franken Bericht 1507 Februar 8.), 58 (die allhergebrachten Wachen und Gerichte 1581 December 28. Juni 2 dieser Überlegen trägt J. T. Schul an der oben dargehaltenen Verhandlung; es heißt dort über die Wächterdienste: „Wissen mag der Warden ob Richter über das Recht (berentragen er auch weiteren Ratzen ja Richter) erregte außerordentliches Recht, welcher auf höher leben Prozess Berg ja Kaufmann ja befinden, einen besondern Recht (berentragen) auch, mit Zeit der Bescheiden und des Gerichts Richter und urtheilen.“ Insbesondere können die falsche Waffnung bei Wapmanegger-Werke haben), 70 (1508 Nov. 28. Vertrag über Heilweilger — jedoch eine jurisdiktion der Hülfe haben und mehrere Jurisdictionen u. s. w. in Tirolen) 82 (1708 August 7. Stiftung einer Schule in Tirolen).

Wenn die rufenden Wächter sollen allgemein in der Stadt herumgehen, wie ihnen denn befohlen ist und so sie „bis weiter zum Thod“ kommen, so sollen die heimlichen Wächter von Thod an aufsitzen, auch länger nicht verlassen und ebenfalls gemäß herumgehen, wie ihnen denn die Wachtmeister Befehl geben.

Diese Artikel alle und jeden besonders sollen die Wächter haben und wenn einer das oder etliches davon, was „in diesem Bittel steht“, nicht thut, so ist jeder schuldig, es dem Anmann oder dem Wachtmeister anzuzeigen.

Über die Führung der Wächter wird bestimmt: Man gibt einem Wächter für die Nacht in halber Nacht zu Zwanzigsten (also für ein Vierteljahr) ein Pferd für seine Schilling Führung; weiter ist man ihm nichts schuldig. — Die Stadt ist auch nicht schuldig, weiter ist jeder noch aus einer Berechnung, den Wächtern „an den Bürger Brod“ Arbeit zu geben, ein Mannlicher tue es denn gerne.

Über außer Hieronimus Jurgaben und Michel Sins im Kriegsjahr 1499 Hofsmeister waren, vermag ich nicht zu sagen. Am Montag vor Dreizehnt (4. November) wurden Ulrich Jmaier und Hans Boler als solche aufgestellt, allein damals war der hiesige Tanz schon zu Ende, denn bereits am 26. September abends war in öffentlich der Friede ausgerufen worden. „Post nubila Phoebus“, sagt bei dieser Gelegenheit der Chronist Prugger und in der That scheint auf das Jmaier mit Saitenspiel und Tanz gefolgt zu sein. Derichtiges geben am Samstag vor Sankt (12. Dezember) 1500 Stadtmann und Rat denen, die „das Spiel gedingt“, eine Ordnung der Spielleute.

Nach dieser sollen, welche Spielleute gemietet haben, keine Zahlung auf die gemieteten Gezeiten schlagen, sondern wer jene für einen Tag hat, der hat sie bei sich selbst zu verbleiben oder zu einem Orte zu schicken.

Wenn man eine Hochzeit und die Braut auf dem Marktplatz oder an andern Orten ist, mag ein jeder tanzen und ist deshalb den Spielleuten nichts schuldig.

Wenn welcher auch sonst einen Tanz oder Spiel tut, der soll denen, die das Spiel haben, darauf auch nichts schaden; doch mögen diese zu einem solchen gehen und ihm sagen, er solle nicht mehr tanzen, er wolle denn auch im Spiel sein oder mit ihm übereinkommen; und tanzt er über diese Rede noch, so soll er ohne Mittel seinen Teil am Spielstein geben.

Wenn man man in einer „Stube“ tanzt, mag ein jeder tanzen und ist dabei den Spielleuten nichts schuldig.

Wenn man die Gezeiten mit den Spielleuten auf das Land gehen, so sollen die, so mitgehen, dies auf eigene Kosten tun und auf die andern, so nicht gehen, nichts legen. Es sollen keine Führung und keine Kosten auf jemand gemeldet werden als allein die Spielleute, und wer das Spiel braucht, der soll es in seiner Führung halten.

Wenn man soll öffentlich tanzen, nicht ausbleiben, nicht „verblöden“ (aufschlagen?) „oh mit rehen, was hat“, noch andere Unacht brauchen, denn ein ehrlicher Rat will das nicht gestatten.

Schließlich gehen wir noch eine Erwähnung des Anmanns und Rates über den Sohn, der den Weinstögern zu verbleiben ist

Dem Landwein, der in öffentlich verkauft wird und aus der Stadt über den See geht, sollen der Käufer sowohl als der Verkäufer den Weinstögern von einem Huber Wein geben vier Denar für den Trund Wein.

Von welchem Weiner, die in „Bogallen“ sind, wenn „Wfcher“ gemessen werden und aus der Stadt gehen, soll der Käufer jedem Weinstöger zu Lohn geben von einem Huber acht Pfennige.

Wenn ein Haff einen oder zwei Sonn facht, so soll er es den Weinstögern zu Haus und Hof verkaufen; sind sie aber nicht daheim, so mag er den Wein selbst tragen lassen, damit er gefribet werde.

Wer ein Jahr lang oder drei sonstige Jahr von einem Keller in den andern „Her“ tun will, soll jeglichen Beiträgen geben i Schilling Pfennige und dazu Hilfe leisten, damit sie es mitbringen können.

Wer in der Stadt seinen Wein von einem Keller in den andern durch seine Knechte oder andere trägt, der ist den Beiträgern seinen Lohn davon zu geben schuldig.

2.

Aufnahmen zu Bürgern oder Hinterlassen.

Hier berichten hier über einige Aufnahmen in die Gemeinde Hildesheim teils wegen der Personen, die sie betreffen, teils wegen der besondern Bedingungen, unter denen sie erfolgen.

Auf Samstag nach St. Michaels Tag (30. September) 1497 wurde Jakob Wittenbach als Bürger aufgenommen „in omni iure“, wie ein anderer eingetretener Bürger zu Hildesheim und Schwan auch bei Bürgerrecht zu Oker und den Zelligen; doch haben Rammann und Rat auf seine Bitte zugelassen, daß er während der nächsten fünf Jahre des Gerichtes und Rates auch bei hiesigen Oben, den ein Bürger dem Stadtgemein zu leisten hat, übersehen sei und auch nicht höher besteuert werde als jährlich mit acht rheinischen Gulden, deren er für dieses Jahr die Hälfte und für die anderen Jahre den ganzen Betrag als Steuer geben solle. Mit Hofen, Wochen und allen andern Diensten ist er gehalten wie ein anderer Bürger, auch ist er in Hildesheim „gerichtlich und gantbar.“ Wittenbach war von 1488 bis 1491 Schulmeister in Hildesheim und von 1491 bis 1497 Magt in Wüsten und Sommerberg gewesen.¹⁾

Am Sonntag Margareten Tag (13. Juli) 1498 wurde Hans Jürgens Wünte als Hinterlaßte aufgenommen. Er gibt als Steuer zwei Mark Pfennige auf Martini „auf“ und über ein Jahr ebenfalls. Ist kann diese Zeit verüber, so hat jeder Teil die freie Wahl, weiter mit dem andern Wüntingelassen. Bis dahin hat sie sich mit Wochen, Fronschickel, Dienst, „Tagen“ (Broschert von einem Tage), Hofen und allen Dingen zu halten, wie ein eingetretener Bürger.

Auf Montag nach Mariä Magdalene (20. Juli) 1498 nahmen Rammann und Rat Hanssen Raben zu einem Hinterlaßten auf; er gibt alle Jahre für Dienst, Nacht, Fronschickel, Hofen, Brotsauer und alle andere Lasten bei H. H. und soll gerichtlich werden, wie ein eingetretener Bürger; dagegen soll auch Hans Rab gerichtlich und gantbar sein, wie ein Bürger zu Hildesheim.

Am Sonntag vor dem Tage Thomas des Apostels (18. Dezember) 1502 beschloßen Rammann und Rat auf Wünter folgender: Wünter die fremder Schuchmacher oder Schuchler in Hildesheim „werden“ soll, so soll doch ein jeder Kaufhager, er sei Schuchler oder Schuchmacher, Brauch haben, in der Stadt zu wohnen, wie ein anderer eingetretener Bürger und sich „mit was wirer Frucht zu freuen.“ Wünte oder die Sache beschwerlich und gerichtlich werden, so kann sie bei Rat mindern oder wehren oder ganz bestritten.

Am St. Katharin-Abend (30. September) 1503 wurde Hans Kumpfeldt von Wünter mit seinem Weib zugelegt, daß sie bei Rat des nächste Jahr hier hantwärtlich wolle sein lassen ohne Steuer, doch des Fronschickel und Hofes nicht müssen sie entrichten und Dienste tun, wie ein anderer Bürger. Wenn des Jahr aus ist,

1) Vgl. Urkundenausgabe zur Geschichte des Bistums von Hildesheim von Hugo Hauf von Halberstadt und S. 343 male im XXXIV. Jahrestheile des Bismarck-Jahrbuchs über das Jahr 1893 S. 63—74.

steht es beim Rate, sich weiter mit ihnen zu vereinigen oder ihnen Urlaub zu geben; beides kann er auch wieder zurückziehen.

Im gleichen Jahre am Sonntag nach Sant Hilarius Tag (18. November) wurde Jörg Bucher als Bürger aufgenommen am zwei Gulden.

Johann Bogt, Lehrling auf der Leht ob der Herrschaft von Habsburg Weiber in Döflner Mühle, hat sein Bürgerrecht (wahrscheinlich Freitag vor Oculi — 8. März — 1507) erwarbt und die zwölf Schillinge der „verlorenen“ Steuern bezahlt; doch will man nur versuchen, ob man ihn behalten konnte²⁾.

Am Freitag vor Palmsonntag (27. November) 1506 wurde Hans Ruster (auch geschrieben: Hans Ruster) als Bürger aufgenommen unter Hinterlegung aller seiner alten Schulden und Eiden. Er kam am nächsten Tage und gab für das Eintrittsjahr zwei Pfund Steuern, für das nächste aber sollte er das Einkommen, wie ein anderer Bürger.

Hans Ruster ist wohl derselbe „Küchlinge und weise“ Mann, der mit seiner Gattin Margarete als Wirtshausbesitzer in der Stiftungsurkunde des Benediktinerstiftes zur St. Dreifaltigkeit in Hülloch (am Montag vor St. Michaelis — 21. Juli — 1506) als besondern Wirtshaus erscheint. Ruster besaß einen Hof, Acker und Weiden zu Grotzen und hatte fünfzehnjährig Pf. Pf. an Zinsen zu dem nächsten Benediktiner, d. h. zur Errichtung einer neuen Kirche in der St. Nikolauskirche auf dem Dorfschuldenacker gebaut. Die Zinsen aus der Schenkungsschuld an Hülloch, darunter vier Pf. Pf. von Konrad von Karmada, einem der Söhne der Kaiserin Elisabeth, sollten der Stiftung wohl zu wegen der Bekehrungen Rusters zu diesen Söhnen.³⁾

Am selben Montag (Pfingstmontag) 1513 kam ein Vergleich zwischen der Stadt und Hans Ruster weil wegen drei ausgeliehenen Steuern. Er soll für diese sieben Pf. Pf. und Hülloch jährlich zwei Pfund geben, solange es dem Rate und ihmügt.

1514 am Sant Jürgen Abend (28. April) nahm die Stadt des Rathes Jörgen Zirin, seine Gattin und Kinder als Bürger auf. Hülloch der Steuer, der Bruchlöcher und Hülchen werden sie befreit, doch das Nachgelde sollen sie geben. Zirin soll auch Kammern, Gericht und Rat geordnet sein und in allen Dingen gehalten werden wie ein anderer Bürger. Was seine Kugel betrifft, so soll er Recht über Spruch

²⁾ Es dürfte dieser Weiber sich gleich unter Maria-Heinz befinden haben. Im Schöpscher Arch. I. 428 (Stadt-Verh. in Zuzshrad) habe ich verzeichnet: 1474 Aufnahme von Margarete Buchen an und Gertrude Zöllig zu Weiblich und die Eheverbot auf dem Hangelgast, genannt Bannsprunn, beide allenthalben zu Frohberger Gerichte, auf Grotzen und Hülloch. — Oberbock I. 1162: 1478 Kaufverbot auf Frohberger Gerichte von Hanssen Zöllig für Eheliche Frauen und die Eheverbot auf dem Hangelgast, genannt Bannsprunn. — Oberbock I. 824: 1497 Aufnahme von Helwigens Gerichte, Bürger zu Weiblich und die Eheverbot auf dem Hangelgast, genannt Bannsprunn, allenthalben dem „älteste wüthen haben mannes und außfassen mit hoch und nede. — Der „Bannsprunn“ wird auch 1498 am 8. April erwähnt: Jakob Wüthig von Zuzshrad verleiht dem Wüthig von Hülloch (wie Zöllig) in Frohberg ob St. S. Hilcher, Weibliche aus Hangelberg im XXXV. Aufnahmverbot von 1506, S. 68 Nr. 148 und S. 72 Nr. 204.

³⁾ Vgl. Kap. I. 102. — Frohberger Geschichte von Gerolden und der Konradl „gemeiner drei Hülloch“ I. 428. — Im Schöpscher Arch. 829 (Stadt-Verh. in Zuzshrad) habe ich ein Verbot der Hans Ruster und Hans Bogt, Bürger zu Hülloch, von 1474 März 1. über mehrere genannte Weiber. Bogt: Mühle Schindl, Konraden zu Hülloch und Grotzen. — Von andern Hüllochern des Weiblichen Ruster Wüthig ich auf: Hans Ruster, Hans Wüthig Bogt und Hans Schindl von Hülloch und von Hattmann Wüthig, Konrad und Wüthig richten ein Verbot auf für ihre Eheverbot und Wüthig Hans Ruster, die, zu politischen Eiden gezwungen, in das Hülloch St. Maria zu Grotzen, Hülloch Hülloch, genannt zu der „alten Wüthig“, gegangen. 1482 Jan. 24. (Schöpscher Arch. 180). — Verbot der Hans Ruster, Wüthig zu Hülloch, um den Hülloch der Weiblichen zu Grotzen; von dem Wüthig zu Hülloch gezwungen am 2. Pfund 10 Schilling. Wüthig, Bogt: Grotzen haben. 1478 August 28. Zuzshrad (Schöpscher Arch. 2. 87). — Vgl. auch Hof. 381 mit: Jahresbuch der Jahresberichte zu Hülloch in Hangelberg im XXX. Jahresbericht der Hangelberger Hülloch-Gerichte über das Jahr 1891, S. 109.

erwachen von Kummer, Not und Gericht und habei Mithen ohne weitem Appellieren. Die alten Spähe, die er hatte, beser er nach Heilrich kam, sich hintergelegt „und damit si in Dienfigkeit und Besetzung ab und nach des Dienfigheit, so verfallen ist bis uff künftigen Tag nach Ansel ihant et Salben.“ Einem Teil hat er nachgelassen und damit des Bligetrucht bezahlt. Er soll einem Mannspännlich haben. — Dieser Doktor Writs, den Weyneggen-Writs (III, 265 f.) Hering nennt, besaß einen großen Hof, wozu sich ein ansehnliches Vermögen, kam in den Verbaht der Zauberei und starb 1537 in Heilrich nach des Richterswert.

3.

Besetzung des Doktors Peter Kot zum Stadtphysikus.

Am Freitag nach Kreuzfahr (d. Hiner) 1534 bestelten Krumann und Kot zu Heilrich den hochgelehrten, ehrlichen Dr. Peter Kot auf vier Jahre zu „iorem physico und lebrary“. Der Vertrag enthält folgende der Mittheilung werte Parthe. Der Sold beträgt jährlich einundzwanzig rheinische Gulden ihant Stadtschranz; alle Fronkosten (Cassenscher) sollen dem Arzt sechs Gulden ausbezahlt werden, das erstmal zu den nächsten Fronkosten, welche in die erste halbenwoche fallen. Er soll die ganze Zeit hindurch in der Stadt wohnen, aller Steuern, Wachten, Fronkosten und Reisingelber, sowie der übrigen städtischen Auflagen und Schenkungen frei und erlassen sein und nicht über zwei Tage ohne Willen und Urlaub des Stadtschranzen außerhalb Heilrichs weilen. Allen, welche unter der Obhut der Stadt stehen, soll er gerichtlich raten. Gerichten zwischen ihm und den Freigen seiner Bekohnung oder anderer Sachen halber „Strung“ und Zwittracht, so hat er vor der städtischen Obrigkeit gültlichen oder rechtlichen Gerichten und Ratung zu gewaltigen und nach befristeten, ohne einem weitem Aufschub einzuschlagen, unweigerlich zu thun. Sollte mittlerweile Pestilenz einfallen, so ist er verpflichtet, in Heilrich zu bleiben und zu „marren“; begehrt die Pestkranker seien, wenn si er verbunden, vor dessen Haus zu gehen, auch denen, die gesunde Personen zu ihm schicken, gerichtlich zu raten und zu helfen; bezogen si er nicht schuldig, einem Pestkranken zu besuchen. Sollte die Pestkranker sich selbst in dessen Bekohnung verfügen, so braucht er ihn nicht einzulassen, er soll ihm aber keine Hilfe und keine Rat schicklich oder mündlich mittheilen. Für jeden solchen Gang in der Stadt in Pestkranken soll der Kranke ihm einen halben Gulden geben; vernachlässigt jemand solches offenbarer Krant wegen nicht, so soll gemeine Stadt das Geld verstreuen und den Arzt bezahlen. Dieser wurde auch befragt und Khor zu Gott und den Heiligen, dem Stadtschranzen und Rat gehorchen und „gerichtlich“ zu sein, in allen gerichtlich und billigen Dingen ihres Nutzen zu stören und Schäden zu „wachen“, seine Geschäfte und Rathschläge rechtlich zu führen und zu geben, dem Kranten wie dem Kranten und dem Heilchen wie dem Kranten zu raten und zu helfen. Vornehmlich sollte er auch bei seinem Eide schuldig sein, alle Kranten, die er in der Apotheke verberben oder krank sieht, auszuschütten und hängen zu tun und nichts beschwerlicher solches einem Stadtschranzen zur Strafe anzugeben. Würde es einem Teile angelegen sein, die abbestimmte Zahl der Jahre hindurch bei dieser Besetzung zu bleiben, so soll er den andern „ein fronkosten verlin“ ablassen können. Dieser Vertrag wurde gleichlautend auf zwei „abeln“ ausgefertigt und jedem Teile einer gegeben.)

4.

Der „Bläß“.

Der „Bläß“ konnte ein Wahrzeichen von Selbstlich genannt werden. Wenig schreibt in seinem „Herenberg“ (2, 179) über ihn: „Über der Fronte der Kirche (d. i. der JohannisKirche) gegen die Marktgasse befindet sich eine Statuete, an welcher ein ehrenvollster Ritter mit der Stirnzeit auf einer eignen hohen geschmückten Stiege die Stunden hält. Dies ist das ehrlige Erinnerungsbild der ehemaligen Marktschiffung; das Volk nennt den Ritter: Bläß und erkletet ihn zum höchsten Bürger der Stadt.“

Darnach konnte man zur Ansicht kommen, daß der Bläß den Johannitern sein Dasein verdanke. Dem ist jedoch nicht so. In einem alten Stadtbuche, das 1496 begonnen wurde, findet sich nämlich folgende Aufzeichnung:

Wir Herren haben von Heinrich Wernher des Theologians und Schloßherrn, so er velt rathlich gemacht hat, in soffe was angemessen und geret im III golden rathlich und beyne das alt schloßherrschil, das velt so sunt Johans got, und das man wend, so er velt gen sunt Johans got, sol er sin leibtag wern und wachen, was daran recht, in sinem welen. Item er sol och die selben zeit gloggen so sunt Johans und die yt gloggen so sunt Niklas rathen, das si gesamen staden und gangen, des wirt und wij ih, den selb, sol man im alt formachen ih den gebren; solung und es ain rei gewalt, sol er die hoch bornant so rathen schuldig sein und sol uff schinghen recht so rathen ansehen. Item zur yt gloggen so sunt Johans so henden, wleum ein herren solt, vles und alle bruderschaft geben und der Werts das wend und das gleich henden. Was er och an sunt Niklas zu gloggen und wend besert und macht, solen ein herren im vles und erbeit jalenen. Nitum mittwach vor palmarum anno etc. decimo.

Daß unter diesen Theologian und Schloßherrn die Uhr der JohannisKirche und der Bläß zu verstehen seien, dürfte man wohl mit Wahrscheinlichkeit annehmen. Aus der angeführten Stelle erfahren wir den Namen des Uhrmachers und daß sein Kunstwerk am 30. März 1510 um einandehundert rheinische Gulden und das alte Schloßwerklein in den Besitz des Statthalters und Rates kam. Für die Sorgfalt, mit welcher Heinrich Wernher über das Jubiläumsgedächtniß der Maria zu St. Johann und St. Nikolaus zu wachen hatte, werden ihm vier Pfund Pfennige — je eines alle Quartenber — angesetzt.

Aus der folgenden Zeit ist mir leider nur sehr wenig über die Uhr bekannt geworden. Wierdehoben war das Uhrwerk 1810 vom Johanniterviertel durch Kauf an das Benedictinerstift Weingarten übergegangen und in ein Priorat vermerkt worden, das sich hauptsächlich mit der Besorgung in der Pfarre Nirs beschäftigte. 1698 kam das Priorat durch Kauf an die Stadt Selbstlich, die es 1696 an Octoberszen weitergab. 1777 war die „Bläß-Uhr“ in einem so schadhaften Zustande, daß sie bereits länger als sechs Jahre vom Dienst gänzlich verlagert hatte. Endlich entschloß sich der Magistral, sie auf Gemeindefosten wieder herstellen zu lassen. Der Statthaltersmann, Herr Carolus Dem, wurde beauftragt, mit dem Uhrmacher Jenzu Bürger einen Vertrag zu schließen. Das geschah. Die Uhr sollte mit einem sechs bis sieben Schuh langen englischen Versenbild versehen und im Friedhofe aufgezogen werden können. Der neue Uhrschlag und die Uhrgerichte waren mit Brettern zu versehen. Das hiesig Bläß wurde dem Prioren nicht das Mindeste nützlich; wohl aber vernahm der Prior durch seinen Pförtner, daß der Uhrmacher Jenzu die „Bläß-Uhr“ abgebrochen und weggenommen habe, wozu er nicht angeordnet werden konnte. Daß bei oder vier Wochen, am 16. September 1777, erdhoben zwei Zimmerleute, welche das alte Uhrwerklein aufhoben und ein neues aufsetzten. Wegen des neuen, langen Pendels mußte das Gehäus größer gemacht werden. Das ließ der Prior um so lieber zu, als für den Fall der Weigerung

ihren befestigten war, den langen Persepbild durch das „Pariment“ in den Saalhaus der Kirche heranzuschlagen zu lassen. Das hätte das Prioreat niemals zugeben können. Die Stadt ließ das neue Maß-Messwerk so einrichten, daß die Uhr, welche bis dahin laut des Kaufvertrags durch Bekkersteins des Prioreats täglich oben bei dem Hümmert unter dem Rindendache aufgezogen und gerichtet worden war, jetzt unten im Friedhoflein, wo ohnehin die Maß-Messgerichte seit anderthalb Jahrhunderten herabgehangen hatten (aber ohne Weiterentwicklung, der also erst 1777 errichtet wurde) durch besondere, von der Stadt befristet und besoldete Uhrmacher alle Tage konnte aufgezogen werden.¹⁾

Dürfen wir an dieser Stelle auch eine kleine Abschweifung machen, die allerdings doch zur Sache gehört? Der treffliche Geschichtsforscher Bogmann ist nicht immer sehr genau über das Verhalten, welches die hiesigen Bürgerchaft jenseits gegen ihre Ältesten beobachteten. S. 39 der „Larbeschichte“ schreibt er, nachdem er die alten Patrioten-Geschlechter der Stadt aufzählt, daß deren Grabmäler und Denkmaie „verfallenen Jahren“ aus dem Vorgesagten des Friedhofes zu Theil „zum größten Theil etwas unfernlich und — wie es scheint — ohne schöne Platz, die ihren Namen und deren Werke gebührend machte, entfernt wurden, um die Forderungen der Gegenwart zu befriedigen“. — In diesem „Beizügen zu einer kritischen Geschichte Pommerns und der angrenzenden Gebiete“ spricht er auch vom Rathhause in Jabelinck und sagt unter anderem: „Die hohen Wappenstein des hochragenden Gebäudes ist als hiesigste Andenken der Stadt noch im Jahre 1811 mit Miltens und Tarniers gegürt, indem bei ihr Uebersturz vorkam.“ — Nach jetzt ist noch manches gesehen, wodurch die Stadt ihrer altenständigen pommerischen Höhe entleert und in ein nichterwartet mährisches Gewand gekleidet wurde. Da in den letzten Jahrzehnten hin und wieder aus der Überrestung der Jahresfestliche die Rede war, so möchte wir die Wichtigkeit des „Hilf“ als eines hiesigen Wahrzeichens betonen und wünschen, daß er seinen Platz als solches behauptet.

5.

Einige Kleinigkeiten über Kirchliches und einseitiges Weltliches, besonders über Freiheiten der Stadt und Kampf gegen fremde Gerichte.

Am Donnerstag nach St. Euphrosin (17. Dezember) 1475 verkauften Hans Philipp von Alster und seine Gattin Elisabeth Gumpff dem Priester Walter Spaltenstein, Kaplan der Kirche des Marien St. Marien in dem Chor der St. Marien-Kirche zu Jabelinck, eine jährliche Rente von fünf Mark und sechs Pfennigen. Die Urkunde die nach Rapp des Benedictinum Dominorum, mit welchem die Urkunde verbanden war. Der Alster dieses Kaplans war der H. Gotteskammer Nicola und dem Heiligen Johannes dem Evangelisten, Mauritius und Georgius gerecht und stark, wie oben gesagt, im Chor und zwar neben dem Hofalter auf der Evangelisten-Seite. Dieser Alster wurde nach Rapp der Georgialter genannt. Eragger führt an unter diesen Namen nicht auf, sondern sagt, daß er die Kreuzigung Christi bezieht und unter ihm der letzte Konfessor von Jabelinck begraben liegt, der ja auch einer der Stifter des Benedictinum war.²⁾

1) Die Nachricht über Werk und Zeit, Stettin, Jahr 5 Nr. 63. — Die Nachricht über Jenseit Bürger u. aus dem Benedictinum Larbeschichte.

2) Schatzkammer 228. Rapp I, 190, 272.

Auf Spalierstein Heint Wilhelm Berger gefolgt zu sein; sein Nachfolger war Eberhart Bischof, aber schon 1501, Berger auch am Oberrath 1501 „und gleich nachher am Montag“ wurde „Der Eberhard“ die Pfürche verliehen (12. April). Am Montag nach St. Jürgentag (26. April) 1501 fällt der Rat eine Entscheidung zwischen Herrn Wilhelm Bergers Erben und Bischof „der Herrschaft Pfürch“ fallen. Zuspäter sollte jenes für alle ihre Anspürche, so sie „des Rammers halb“ hatten, zweierhalbbeding Pfund Pfenning geben und zwar auf Johannis nächst zwelf und auf Martini zwanzig Pfund. „Auch ist das vor der pfürch, off Martini . . . auszuholen, ausgehen und ist der Wilhelm Berger willige sich aber 1 tag wieder hern jens halber vor gehalten.“²⁾

Am Freitag nach St. Martin Tag (18. November) 1496 übergab Herr Hanss Joss seine Pfürche. Es waren anwesend Stadtmann Hans Wägler, Stöcklin, Rainold, H. Smit, Jäger, Seiflin, Büschler, Albrecht, Steffel Rüb, Landrichter, Kril, Stürren, Rappolt, Hutter und der ganz Rat. Hanss Joss ließ eigenlich Johannes Rüblich und war nach Rapp (I, 48 f.) am Freitag nach St. Vit (16. Juni) 1478 von Karmann und Rat zu Hetschloch dem Demproph, Tesen und Dendapfel zu Eger für die Pfürche des Wians Kaiser Lieben Jross im Winkel zur rechten Seite in der St. Nikolaus-Pfarrkirche als Nachfolger des Heinrich Schädler präsentirt worden. Später erhielt Hanss Joss mit der Bürgerchaft. Jener verordnete 14 für ihn der Hofschohof Heinrich von Eger in einem Schreiben vom Samstag nach Neujahrstag (3. Februar) 1496 und ersuchte, ihn nicht zu empfangen aber ihn doch dieser Bitte und der Billigkeit wegen noch dies Jahr zugewarten. Unsere Notiz erlangt diese Rücksicht beiseit, doch Joss abgehen mußte; doch wurde ihm der Waffschuß so jämlich geschürt.³⁾

Die oben aufgeführten Männer gehörten zu den vornehmsten der Stadt. Hans Wägler beklebete von 1496 bis 1524 dreizehnmal die Stelle eines Stadtmanns, wohl öfter als irgend ein anderer Wiltbürger und von 1496 bis 1513 wurde er jedes zweite Jahr an die Spitze des Gemeinderathes gestellt zunächst abwechselnd mit Martin Stürcher, der vonmal (zwischen 1499 und 1502) beiseit gelangte. Bei den meisten übrigen Aufzählungen fehlt der Name. Rainold hießte Rudolf Rainold, H. Smit, Ulrich Schmid sein, jener der Stadtmann von 1476, 1477, 1478, 1479 und 1499, dieser der von 1472, 1474 und 1491. Stöcklin ist ein Glied der hervortragenden Familie Stöckl, sehr wahrscheinlich Jürg, der 1484, 1488 und 1490 Stadtmann genannt wird und 1503 unter den sogenannten „Richtern“ erscheint. Unter Jäger wird Lukas zu verstehen sein, der mehrmals städtische Renter beklebete. Als solche städtische Renter nennt wir hier die der Hauptrente und ihrer Neben, der Wochtwasser, der Heumacher, der Baumrenter des heidlichen Bache, der Hofschofner, der Hofschofner, unter denen es manchmal wieder besondere für Fährten und Stadtpfiche gab, der Wochtschauer, der Pfanz- oder Holzrenter, der Holzrenter und der Fuder- und Heumehlschauer. Auch die Gemeinderäthe wurden meist gleichzeitig mit den übrigen Amtverwaltern gewählt. Als erster Gemeinderäth wurde gewählt der zuletzt abgetretene Stadtmann aufgeführt. — Lukas Jäger war 1500 Wochtwasser und Hofschofner, 1510 Wochtwasser und Wochtschauer, 1511 Wochtwasser und 1511, 1516 und 1518 Heumacher u. l. w. — Rainold gehörte dem Adelgeschlechte an, das mit dem von St. Vit und den „Bürgern“ eines Stammes war. Ein Jakob Rainold wird 1517

²⁾ Rapp I, 97a. — Wilt Stadtbuch fol. 8.

³⁾ Wilt, Hofschofner im XXXV. Jahres-Bericht des Hoserlberger Museum-Vereins über das Jahr 1895 S. 59, Nr. 39 und 41. In dem von F. Hoffmann herausgegebenen „Geschichtsbuch des Jahresfestesbuches zu Hetschloch“ (XXX. Jahrestheft) des Hoserlberger Museum-Vereins S. 74 ff.) wird unter dem 14. März genannt Herr Hanss Joss Wiltbürger zu Hetschloch. Nach über die Wägler, Stöckl, Rainold, Schmid, Seiflin, Büschler, Kril und Hutter werden dort kurze Notizen gegeben. Über diese und andere Hetschlocher Familiengeschlechter ist zu vergleichen Gabriel Hucellius' Hetschloch (1666).

unter den Befürzern der heimlichen Macht erwähnt. Heinrichsbrüder haben wir aber an Hans Baisil zu denken, der am 15. Februar 1474 einen Heiratvertrag mit Anna Margarete von Ansburg schloß.⁴⁾

Othmar Hiltcher erscheint 1497 als Hiltcheraner. Am Donnerstag nach St. Margaretag (19. März) 1500 nennt er sich Bürger von Hiltkirch und verkauft dem Selbigeßstift die hiesige ein Stück Geld, das er nebst der betreffenden Urkunde vom Jahre 1467 von Hans Peter Friedrich Jäger an sich gebracht. — Umgekehrt von 1500 kommen auch die Vergleichungsurkunde in dem Sinne zwischen der Stadt Hiltkirch und Othmar Hiltcher, Amtmann zu Hiltkirch, wegen des Jales. Nach diesem Vertrage soll jeder Kaufbörger Hiltkirchs in der Stadt verkaufen, was ein anderer Kaufmann oder Gast verkauft, ausgenommen das, was ein Kaufbörger für sich selbst oder sein Hausgehirte zum Eigenthum kauft; dann braucht er auch nicht zu verkaufen, was er in seinem Hof und Haus selbst erzeugt hat und auf dem Markte der Stadt verkaufen will. Was, was ein Kaufbörger Selbstgekauft und ihm allein Gehöriges auf seinem Hofen besitzt, ist selbst. Der Jäger soll verlangen, daß ihm das jährlich als mehr angegeben werde. Sollte sich aber finden, daß der Jäger angedungen worden ist, so kann er mit Beschlag belegt und sich schuldig halten.⁵⁾ — Das Haus des Heinrich von Oberlein wurde 1501, wie die des Heinrich Rab (in der „Schwibgasse“), des Johannes Watter, des Ulrich Rab, des Hieronimus Im Groben, des Conrad Widmann, des Ulrich und Geiser Im Groben, des Hieronimus Jos Alberle, des Hans Weibel, des Sigmarb Trappberger, des Martin Stanzhofer, des Hans Haslach und des Mattis Schmid „für für“ (als freigeigentlich oder wahrscheinlich als Reuestation für ausgebrochenes Jener) angegeben. Siegel Rab wird 1500—1511 wiederholt als Hauptmann und Zimmerträger genannt, Othmar Rühl von 1498 bis in das zweite Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts hinein häufig als Hauptmann, Wachtmeister und Feuerhauer. Er war einer der am meisten geschätzten Männer. Zu demselben ist begabt mit Hans Winter im gleichen Schicksale als Hauptmann und Zimmerträger, besonders aber als Hiltcheraner und Hiltcheraner. — In erster Reihe steht Othmar Baypus, der 1498 als Wachtmeister auftritt und später oft als Hauptmann und auch als Hiltcheraner, Hiltcheraner und Zimmerträger aufgeführt wird, bis er 1518 und 1525 als Stadtkommandant die höchste Stufe in Hiltkirch erklimmen hat. 1508 war Othmar Baypus einer der „Räuber“; 1525 kam sich einer seiner Söhne an der heimlichen Macht zu betheiligen. — Johannes Watter war der Sohn des Stadtkommandanten Conrad Watter. Er war sein Vater, dessen Ehegatte Sigmarb des Verbrüderungs zu Kaufmann auf Lebenszeit übergeben hatte, schloß hierüber am 9. August 1483 einen Accord aus und überließ dem Fürsten vollständigen Pfand Herrige, die sie auf einem Hof zu Sonnenberg zu haben „verwinten“. Der Vater starb vor 1493 in Haburg und hatte eine einzige Witwe zu Haburg in St. Georgen Pfarrkirche mit hiesiger Pfand und osthalb Schilling jährlichen Zins und Pfenniggebote gestiftet. Diese Pfand riefen nach seinem Abgange sein Sohn Johannes, Bürger zu Hiltkirch, auf. Am Mittwoch nach St. Martin's Tag (3. November) 1493 brachte Jakob Hiltnerbach, Boge zu Haburg und Sonnenberg, einen Vertrag zwischen Johannes Watter und Unterwoyl und Rat geschlossen. Johannes und seine Erben und Nachkommen sollten häufig für und für der Pfand eine Zehnerhenn sein; doch sollten sie diese Herr mit einem Erbenn, möglichen, geschickten Priester zu versehen und sie jeden nur auf Wohlverhalten zu versehen. Verhielte sich ein Kapläger der Kirche ungebührlich, so sollten Unterwoyl und Rat es dem Zehnerhenn anzeigen und dieser ihn „enturlauben“, sonst konnten die Haburger einen anderen unermöglicht ernennen und ihm die Pfand an des Zehnerhenn Statt setzen; doch sollte ein solcher Bergang dem Zehnerhenn für künftige Jahre ungeschicklich

4) Hiltcher im XXXV. Jahrbuch-Bericht des Bayerischen Historikervereins S. 68 Nr. 105.
5) Schwibgasse 102. — Hiltkirch. 102.

hin. Zugleich wurde verhandelt, daß die Wabinger in ihrer Pfarrkirche im Chor oder wo es sie gut dünke, dem Watter helfen sollten, einen Chor zu bauen, doch habe Watter den Chor mit Reich, Reichthümern, Weizenbauern, Bergen und andern „Wettbegrienen“ glücklich zu versehen ohne der Wabinger und des Heiligen Schaben. Später folgte Johannes dem frommen Beispiele des Vaters durch Stiftung einer Jahrgalt und einer Speise in Waberg. Unterregt und Rat der Stadt bekräftigten ihm am Dienstag nach St. Peter und Paul (30. Juni) 1506, daß er nach des Vaters Gehörung den Hinz- und Hauptbrief der Pfürde den Wabingern schuldigensweise abzurufen habe, und versprochen, darauf zu sitzen, daß Jahrgalt und Speise jährlich gehalten und gegeben würden.⁶⁾ Johannes Watter ließ der Stadt Hülffsch von 1497 bis 1509 mehrmals als Rathweiser, Hauptweiser, Feuerhauer, Brodthauer u. s. w. seine Dienste.

Nach dem „Zandweiser“ haben wir sichtlich Michel Rath zu verstehen, der im letzten Jahrgalt des 15. Jahrhunderts das Zandweiseramt in Hainfeld versah, bis es 1501 an Hans Ulrich von Zandlingen (Zandinger) kam. Daraus geht hervor, daß die Watter das Amt kaum bis zum Tode Konrad, geschweige denn bis zu dem des Johannes innehatten. Rath gab es in jener Zeit mehrere in Hülffsch: Hans, Ulrich, Christel, Jörg, Ludwig und als wichtigsten Heinrich, den wir seit 1500 als Hauptmann, Rathweiser, Feuerhauer, Hülffschauer, Zandhauer, Hauweiser bei heidnischen Hoch und 1511 und 1514 als Stadtammann sehen.⁷⁾

Bezeichnend im Jahr 1504 trafen Stadtammann und Rat eine Bestimmung für die Schüler, „so vor dem Sacrament geh.“ Wenn der Beitrag von 8 Pf. 10., den das Spital aus der Schmelz Almosen zu geben pflegte 10. 6 Pf. 10. Geld einnimmt, so sollen diese 6 Pf. 10. Jähr in den Bettelbüchel gehen und besten Pflüger sollen haben der Schüler, so oft sie gehen, einen Kreuzer und alle Jahre Sant Nicolaus 10 Schilling für die Richter und dem Schulmeister und dem Metzler je 5 Sch. gehen. In der Schell soll der Bettelbüchel Gewinns und Verlust haben. Pflüger aber die 6 Pf. 10. nicht einnehmen werden, so wollen Stadtammann und Rat hierin nicht gebunden sein.

Die Stadt Hülffsch genoss besonders wichtige Rechte und Freiheiten, die sie jeweils zu wehren trachtete und sich von ihren Herren langsam behütigen ließ. Wir erwähnen hier nur einige Freiheitsbriefe. Am 25. April 1356 bekräftigten die Brüder Herzog und Rudolf Grafen von Hainfeld alle früheren Privilegien der Stadt wegen der treuen Hilfe, die sie ihnen während der Kämpfe mit Kaiser Ludwig geleistet hatten.⁸⁾ Bekannt ist der große Freiheitsbrief des Grafen Rudolf, des letzten Markgrafen von Hülffsch, vom 17. Dezember 1376. Hatten die erwähnten Brüder Herzog und Rudolf bereits am Montag nach eingetretener August (7. August) 1344 erklärt, daß Hülffsch niemals Leut oder Pfand für ihre Herren sein dürfe, so urkundete Herzog Leopold am

⁶⁾ Schöngardis 1567. — Die Urkunde über die Pfürde Hans Watters liegt im neuen Stadtbuch (Wabinger Stadtbuch) S. 229 f. — Züfcher, Urkundenverzeichniss aus dem Wabinger Archiv im XXVII. Jahrg. Bericht des Herzberger Museum-Vereins (1888) S. 29 f. Nr. 23.

⁷⁾ Die Jahrgalten der Stadtammänner sah nach Druggler S. 101 und nach Hülffsch nach Koch-Verthes aus Hainfeld (XXXV. Jahrgaltsbericht des Herzberger Museum-Vereins S. 20 f.) angegeben. Dabei ist es allerdings möglich, daß jemand auch nach diesem Verhältnisse nach „Stadtammann“ genannt wird. Bezüglich Druggers habe ich zu bemerken, daß die Wählungen der Stadtammänner bei ihm, soweit ich es verfolgen konnte, richtig angegeben hat mit Ausnahme hievon bei Jörg Wink, der am 24. November (St. Katharina-Wein) 1522 und nicht am 24. Februar 1522 gewählt wurde, und bei Hans Wölfler, der zwar am 17. October (Kornschlag nach St. Gallentag) aber nicht 1524, sondern 1528 ins Amt trat.

⁸⁾ Regest von Hainfeld nach dem Hülffschener Kopialbuch Nr. 229 S. 28. Druggler Stadtbuch 173. — Hainfeld, Geschichte der Grafen von Hainfeld und von Wertheberg S. 70. — Besonders 3. Jahrgalt im XXIII. Hülffschener Programm (1878) S. 221 f.

14. Oktober 1378 zu Heilbronn, daß Österreich die Grafschaft Heilbronn, nebst Burg und Stadt, auch sein Hof und Gut, zu verpfänden oder verkaufen dürfe.“ Am 3. April 1383 bestätigte der genannte Herzog in Heilbronn, nachdem ihm die Bürger geschworen hatten, nochmals die Freiheiten der Stadt und daß sie jährlich nur hundert Pf. Pf.-Korner Steuer zu zahlen habe.“ Nach dem Tode des ritterlichen Herzogs III. in der Schlacht bei Sempach sollte Herzog Albrecht in Pottum am Samstag nach St. Niklas des hl. Michaels Tag (7. Dezember) 1387 eine Hochzeit aus, durch die auch er die Freiheiten Heilbronn anerkannte; insbesondere sollten die Bürger bei Todesfall und Verfall leibig sein und Statutenmann und Rat über alle Fines und Schatz, die im Verichte der Stadt vorfallen, allein richten dürfen und so, wie dies früher ein Recht Herr Herron, der Montforter, gewesen.“ Am Mittwoch nach Quinquagesima (16. April) 1393 bestätigte Herzog Leopold IV. zu Baden im Margas alle Freiheiten der Stadt Heilbronn, die sie von den Montfortern, besonders vom Grafen Hainolf erhalten hatte, und sagte dazu, daß, wenn in Heilbronn ein Erbe falle, nur Bürger und Bürgerinnen der Stadt es erben können. Die notwendige Vergütung dazu brachte die Urkunde des obigen Fürsten, ausgestellt zu Heilbronn am Sonntag nach St. Jakobs Tag, des hl. Juchobotes, (29. Juli) 1393, durch welche er, zugleich im Namen seines Bruders Wilhelm, die der Stadt von Herzog Albrecht am 7. Dezember 1387 erteilten Freiheiten über die Gerichtsbarkeit bestätigte, nachdem die Stadt versprochen hatte, ihm zu halbigem.“

Die Keigung jener Zeiten, Rechtsmittel vor fremde Gerichte zu ziehen, heimlichstige das Strafen der Stadt, ihre Gerichtsbarkeit möglichst unanfechtbar zu gestalten. Deshalb suchten sie die Bekämpfung ihrer Freiheiten nicht nur durch die Landesherren, sondern auch durch die Kaiser an und suchten von ihnen die Befreiung von fremden Gerichten zu erlangen. König Wenzel aus bestätigte die Freiheiten am Montag nach St. Jakobs Tag (26. Juli) 1389, nachdem er ihnen in Prag im Haag am St. Gallen (16. Oktober) 1379 die Bürger von Heilbronn von allen Hof- und Landgerichten befreit hatte, so daß sie nur von ihren eigenen Schlichterinnen geschiedet und gerichtet werden konnten; zugleich gewährte er ihnen das Recht, Richter auszusuchen.“

Am nächsten Dienstag nach St. Martinus Tag (13. November) 1404 sollte König Ruprecht in Heilbronn auf die heilige Bitte des Herzogs Friedrich von Österreich, seinen Lehen Schenk, und in Anwesenheit der treuen Dienste, welche Kuzmann, Rat und Bürger der Stadt Heilbronn ihm und dem Reich bereits erwiesen und noch weiter leisten solten, einen ähnlichen Brief aus. Nach diesem soll niemand eines einzelnen oder mehrerer Bürger, Mann oder Weib, Leib oder Gut, durch Urspruch wegen vor des Heilbronn zu Kottweil oder ein anderes Landgericht oder Gericht, wo auch hinter wenn die gelogen sind, leben. Wer ein einzelner Bürger eine Urprache hat, der soll das Recht vor dem Richter und Rat der Stadt Heilbronn nehmen, die dem Kläger binnen drei Tagen und sechs Wochen zum Richter stellen sollen. Ist jemand an die Stadt eine Forderung, so soll das Recht vor dem Herrn, den Herzogen von Österreich, oder ihrem Landvogt zu Schwaben genommen und die über erwählte Frist eingehalten werden. Würde dem Kläger das Recht verzögert, so mögen diese die einzelnen Bürger oder die Stadt vor dem Königl. Richter, oder vor dem Landrichter zu Kottweil belangen. — Das

9) Sammel a. a. O. — Hülfer im XXXV. Jahresschrift des Bezirksvereins Baden-Breis 8. 64 Nr. 48, 50. — J. Böhmert a. a. O. S. 30 und im Heilbröner Programm, XXIV. (1879) S. 18 ff.

10) Sammel a. a. O. — J. Böhmert a. a. O. S. 31. Vgl. auch Bergmann in Gömz's Oeffen. Geschichtsbilder I; 208 ff. Nr. XIV. und XV.

11) Sammel a. a. O. — Hülfer a. a. O. S. 62 Nr. 27. — J. Böhmert a. a. O. S. 31. — In analogem Bergmann a. a. O. S. 208 f. Nr. XVI.

12) Sammel a. a. O. — Hülfer a. a. O. S. 63 Nr. 44.

13) Sammel a. a. O. — Hülfer a. a. O. S. 63 Nr. 52. — J. Böhmert im Heilbröner Programm von 1879 S. 26, 26.

König lieber Sohn und Herzog Friedrich hatte auch verordnet, daß die Stadt wegen des Aufrethaltens göttlicher Bräue, wenn sie sich nicht entschlagen könnte, oft und lange viele Belagerungen zu halben habe. Deshalb gienet ihr der König aus besondern Ursachen, daß sie offene Richter besetzen und mit ihrem Gemeinshaft haben möge, doch mit der Bedingung, wenn jemand einen oder mehrere Richter in der Stadt „aufzuberien oder anzule“, so sollte sie jenseitig beschließen zum Rechte gegen die Richter aufzuberien und den Richter richten, „wie man denn von andern vürlich richten sol.“ So est nun Richter in die Stadt und wieder hincus hinc, ohne daß sie jemand mit dem Rechte aufzuberie, so soll das der Gemeinshaft wegen heilich wüchlich sein. Eingriffe in diese Vorrechte waren zu vermeiden bei des Königs Ungnade und einer Strafe von fünfzig Mark Hirgen Geldes, die zur einen Hälfte des Königs und des Reiches Kammer, zur andern der Stadt gehören sollte.“)

Die zwei nächsten Privilegienbestätigungen stehen in der Mitte zwischen zwei bewegten Perioden unserer Geschichte, welche bedeutende Erbhörungen und Neuerungen in sich bergen. Die erste Bestätigung, am Orte des Appenzellerkrieges ausgefertigt zu Solothurn am Hofe von Herzog Friedrich am 11. Mai 1408, setzt alle Freiheiten präsumt, welche Graf Rudolf von Habsburg, Herzog von Savoyen, Herzog von Burgund, Herr von Neuchâtel und seine Väter Herzog von Burgund und Kaiserin von Burgund hatten. Hier haben diese Konfirmationen oben angeführt. Die zweite Urkunde stellt am Freitag nach Sant Bartholomäus Tag (25. August 1415) zu Schar König Siegmund aus und sie betrafte alle Freiheiten und Rechte, welche heilich von des Kaisers Reich, d. h. von römischen Kaisern und Königen, erhalten hatte. Darin gehören die von uns erwähnten Privilegien der Herzog Herzog und Reich.“) Der Name König Siegmund führt uns aber wieder zur Konstanzer Kirchenversammlung und zum Unglück Herzog Friedrichs, das ihn völlig dem Verbrechen zu überliefern ihm. Die nächste Bestätigung der heilich Privilegien durch Siegmund, ausgefertigt zu Solothurn am 22. Mai (feria quarta post penthecosten) 1415, bestätigt die Freiheiten von römischen Kaisern und Königen, des Herzogen von Österreich und der Herrschaft Habsburg und erfolgt, nachdem die Stadt auf Befehl Friedrichs dem König und dem Reich „mit gutem Willen“ gehuldigt und geschworen hatte. Das war wenige Tage vorher, „am Wirtzen vor Pfingsten“ (15. Mai), geschehen in die Hand des Wirtzen Hans von Solothurn genannt Frickhaus, infolge des Bescheides des Herzogen vom 9. Mai. Nachdem die Stadt am 22. Juni 1416 dem Grafen Ulrich von Solothurn als Lehnsohn und am 6. April 1417 dem Grafen Friedrich von Toggenburg als Lehnsohn als des Königs Stadt gehuldigt hatte, begann jetzt die Zeit, in der ihre Rechte gesichert wurden.“) Doch nach dem Tode des Toggenburgers und der Lösung der Pfandhaft aus den Händen von dessen Wirtzen Ulrich gab Herzog Friedrich zu Solothurn am Mittwoch vor St. Bartholomäus Tag (12. September) 1436 der Stadt die hohen Gerichte, die der Toggenburger ihr abgenommen hatte, wieder zurück und gestand den Bürgern die Wahl des Gerichten und des großen Rates nach altem Verkommen zu, während die Regierung des kleinen Rates, doch aus der Mitte der Bürgerchaft, ein Recht des Erbverfalls blieb.

14) Summel a. a. O. — Bischof a. a. O. S. 63 Nr. 72. — Über die Bestellung des Solothurner Rathes und auf dem gewöhnlichen Rathesgericht der ehemaligen Grafschaft Solothurn „zu einem Urtheile“, nicht auf ein bestimmtes Urtheil, beschließen und den Territorialgerichten übergebenen Rathesgericht“ handelt hier, aber der 2. §. 611 in seiner Geschichte des Kantons Solothurn (Solothurn, Verfall) I, 707.

15) Summel a. a. O. — Bischof a. a. O. S. 64 Nr. 82 und 81. — Heilich Privilegien Synodal-Programme (Solothurn 1828) S. 5 Nr. 2 und S. 6 Nr. 4.

16) Bischof a. a. O. S. 64 Nr. 94 — 97, 100, 101. — Heilich Privilegien Synodal-Programme von 1828 S. 6 Nr. 4, 5, 6, 11. — Bergmann in Schmid Oberr. Geschichts-Verhandl. 2. Band (Solothurn, 1841, Nr. XXVI. S. 80 Nr. XXVII, XXVIII.

So oft ein Richter eingeklagt wurde, hatte er den Mann vom Hofen zu empfangen und diesen zu schütten.¹⁷⁾

Die Klagen über die Abzug von fremden Gerichten hörten auch in der neuen Periode, die durch den Rückfall an Österreich begonnen hatte, nicht auf. Erneuert und fast schärfen behielt an König Friedrich III., der sich gerade in Innsbruck befand, Wälsgerichte, die vortragen, daß die Bürger und Bürgerinnen häufig „mit fremden Gerichten belästert, beladen, umhertrogen und belästert“ würden; sie wiesen auf ihre früheren Bestreitungen hin und baten um deren Erneuerung. Der König ließ am Freitag vor dem Sonntag Michaelisfest (5. April) 1443 die Urkunde in Innsbruck ausfertigen. Sie enthält im einzelnen keine merkwürdigeren Bestimmungen, während die bei gleichzeitig vom König den Leuten des bayerischen Teiles des Bregenzgewaldes am Donnerstag (4. Dezember) 1443 zu Hiltisried ausgestellte Bestätigung von fremden Gerichten an eine solche König Urkunde vom 2. März 1417 erinnert und sich einigermaßen dem Privilegium König Maximilian für Feldkirch, von dem wir oben gesprochen haben, nähert. Die Freiheit für Feldkirch sollte gelten bis auf weitere Bestätigung oder den Widerruf. Eine Bestätigung der Freiheiten der Stadt erfolgte durch den Kaiser Friedrich „als Herzog von Österreich“ zu Wiener-Neustadt am 3. Juni 1453. — Mehrfache Eingriffe der weltlichen Gerichte führten zum Verbote des Kaisers vom 26. Juni 1473, durch welches die österreichischen Untertanen vor der Feme geschützt wurden.¹⁸⁾

Unter die fremden Gerichte, die nach dem Schloßes widerrechtlich ausgerufen wurden, gehörten auch die weltlichen, wenn man weltliche Sachen vor sie zog. Ein einschlägiger Befehl bezeugt uns am „Montag“ vor St. Valentins Tag (13. Februar) 1503. Darnach verbot der Rat die auf Widerruf Ludwig Ulgen bei Straß von fünf Pf. Pf., in den drei Gerichten auf dem Land, nämlich in Rastweil, Gais und in der Herrschaft Jagdsberg niemanden weltlicher Sachen wegen nach Ghar zu laden; doch wenn Richter, Schlichter, Zeugen und die „Hörscher“ auszusprechen; sie durften das Schöffengericht nicht besuchen. Auf der „Pöbel“ gerichtlicher Sachen wegen nach Ghar, so sollte er seinen Lohn mit dem weltlichen Gericht vom Kläger geben und nicht vom Ratweiler, gleichfalls unter Abtragung einer Strafe von fünf Pf. Pf. abtragen.¹⁹⁾

Obenso wurde die Verletzung von weltlichen Angelegenheiten wüsten in den drei Gerichten von Ghar in der Stadt von Land zu Land verboten mit den früher bestanden Hauszinsen. Wenn jemand das Verbot übertreue und einem in den Feme bräute, so sollte der Kläger den Ratweiler vom Ratweiler befragen und ihm alle Kosten und Schäden ersetzen und überdies eine Buße von fünf Pf. Pf. abtragen.

Über die weltlichen Gerichte beklagten sich zur Zeit des Bauernkriegs Rastweil, Gais, Jagdsberg und Rauburg am 19. Oktober 1525 durch ihre Abgesandten vor den Räten und Konsularen Gajlerzog Ferdinand in Feldkirch. Doch haben wir darüber an einem andern Orte ausführlich berichtet und werden deshalb hier nicht weiter darauf eingehen.²⁰⁾

Die Angelegenheit erlitt lange Verhinderung und geschickte sich dadurch nur um so heftiger. Sie griff auch auf die Gerichtskreise von Rauburg, Büren und Rastweil über und viele verweigerten, wie die von Müns, Miltstatt, Borken, Kofels und Wang,

17) Vgl. bei Wolfenstet Schrift: „Über das Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch und des bayerischen Bregenzgewaldes“ (Innsbruck, 1880) S. 5.

18) Bergmann im „Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen“ I. Band, 4. Heft S. 34 Nr. LXXVI und S. 35 Nr. LXXIX. — Hiltisrieder Programm von 1880 S. 17 Nr. 22 und S. 9 Nr. 10. — Richter a. a. O. S. 69 Nr. 168.

19) Die Urkunde Gaj., Richter, Bürger zu Feldkirch, verfaßt am 21. April 1477 dem Land Gaj., Wolfenstet, istam Hof bei der Pfarrkirche. Richter a. a. O. S. 70 Nr. 177.

20) Man vgl. darüber bei Wolfenstet Abhandlung: „Rechenberg zur Zeit des bayerischen Bauernkriegs“ im IV. Heftausgabenband der „Mitteilungen des Vereins für österreichische Geschichtsforschung“ (1880) S. 229 ff.

dem Besitzt zu Ober Zehnten, Zehle und Wälden wider alles Gerkommen. Sie wurden, wenn sie Garde begangen hätten, auf Freitag nach Jubilae (24. April) 1538 vor Statthalter und Hofrat geladen, kamen aber nicht und zahlten nicht. Darüber war die Regierung sehr ungehalten. Sie schrieb am 3. Mai an die „Städter“ und Gemeinthe zu Altenstadt, sie habe das Kapitel befragt, was mit dem geistlichen Gerichtszwang befaßt Einziehung des Zehnts, der Zehle und Wälden bis auf die Befragung der Rammstädter, die sie in Hilfe hinzuzuziehen werde, solle zu setzen und bis dahin diese Gefälle mit Hilfe der Obrigkeit erheben zu lassen; deshalb habe der Landesfürst an die Städte von Weidling, Hainberg und Saasenburg neue Befehle gesandt, von den Abweßern und allen andern, die so wider die Willigkeit und alles Gerkommen dem Kapitel das Seine vorzuzahlen, dieses einzusetzen. Weil nun niemand seines ruhigen und altem Inhabens ohne Rechtspruch entsetzt werden dürfe, so begehre die Regierung, daß die Gerichtskoste die Willkürliche bezahlt und darin seinen Kassaßab geschwänkt. Dagegen sollten die Rammstädter in Bezug auf die Befehle wegen des geistlichen Gerichtszwanges nach Weidling und Willigkeit handeln.²¹⁾

Nach gegen das Landgericht in Schwaben und gegen das in Böhmen galt es mißversteht sich zu wehren. Doch würde es zu weit führen, an dieser Stelle genauer darauf einzugehen. Hier müssen auch noch Verberamerzungen einfügen. Wir wollen jetzt nur ein Beispiel anführen.

Am 18. März 1535 wandten sich Sachhammann und Rat im hiesigen Bogenzer Wald an den König mit der Bittstellung, ihre Verdienere und sie hätten viele Freiheiten erlangt und besaßen die, daß niemand sie vor ein Landgericht laden dürfe, sondern sie in dem Gerichte, in welchem einer anständig ist, sagen solle. In diesem Rechte seien sie „als hundert Jahren“ von männiglich unangefochten geblieben und es stünde auch bestimmt wider, daß die Landrichter in Schwaben niemals die Hintersäcker vor ihr Landgericht geladen oder einen Prozeß wider sie hätten anzufangen lassen. Aber der gegenwärtige Landrichter Hans Thumser habe sich kühnlich unterstanden, sie einzuladen. Darüber hätten sie sich beschwert und ihm eine Weisheit ihrer Privilegien gesandt. Er habe jedoch gleichwohl von seinem Anspruche nicht ab und so hätten sie denn, da sie ihre Freiheit so lange genossen, auch anderer Landrichter, so der zu Barchweil, sich das zu tun nicht unterstanden, ihm ein Mandat zugesendet. Der Landrichter habe sie kühnlich aus Barchweil vor. So oft nämlich ein armer Mann durch ihn geübt werde, lasse er die Freiheit verlieren und verlange hierfür fünf Schilling Pfennige. Habe er das Geld, so erlasse er die Freiheit wohl an. Die haben auch, ihrem Kaiser Friedrichs Privileg (ausgestellt zu Prag am Montag nach St. Nikolai Tag, 9. Dezember 1454) „mit angehängter von zehn Mark lötlige Golde“ zu bestätigen.²²⁾

Der Landrichter verweigerte sich gegen diese Klage und berief sich auf einen Weisheit, der in einem besondern Falle in einer Kompetenzstreitigkeit zwischen ihm und dem Bogenzerwäldern im Jahre 1533 in Zustand gegeben worden sei. In dieser letzte entscheidenden Angelegenheit war am 18. Februar 1533 vor dem kaiserlichen Rater Johann Kramer in Ravensburg ein Protokoll aufgenommen worden zwischen dem Abgeordneten des Bogenzerwaldes Caspar Fürstain, Hauptmann, Caspar Fürstain, Landknecht, und Ulrich Hülshorn ciacitis und Ulrich Kramer, geschworenen Landgerichtsknecht, und Jarno Dallinger, Bürger zu Ravensburg, andererseits. Auf der letzteren Klage gegen Sachhammann, Rat, Gerichte und ganz Gemeinthe im hiesigen Bogenzerwald, weil sie Jahn Hülshorn, einem ehernem, verheirateten Richter an der Hof,

21) Statthalter-Verordn. S. 28. I. 49, 50.

22) Statthalter-Verordn. Besondere Act. XVI. 22. — Die Urkunde Kaiser Friedrichs I. hiesiger Communal-Programm von 1898 S. 20 Nr. 27. Hauptsächlich gedruckt ist sie bei Bergmann, Urkunden der vier vorarlbergischen Herrschaften und der Grafen von Montfort im 4. Heft des Arch. f. R. österr. Geschichts-Gesellsch. S. 28. f. Nr. LXXXI.

huldeten, waren sie in des Landgerichts Sicht gekommen. Dagegen legten die Handlöhler des Halbes Berufung ein unter Hinweis auf ihre Privilegien. Die oberösterreichische Regierung fügte am 28. April 1583 in dem Straße zwischen dem Hinterschlößern und dem Landrichter in Ober- und Niderschwaben, auf kaiserlicher Seite und in der Gegend die Entscheidung: Nachdem sich ergeben, daß die Verlesung des Landgerichts in Schwaben dem Landammann und Rat nicht oberlich zugestimmt worden, werde die Sicht aufgehoben und dem Landammann und Rat die Resolution erteilt.

Darauf kann man entnehmen, daß der Landrichter seine Unterobrigung nicht mit Hinweis auf den erstinstanzlichen Entscheid führte, denn in diesem war von einer Berufung der Häuler von fremden Gerichten nicht die Rede. Nichtsdestoweniger rief die Regierung in dem neuen Straße am 28. April 1584, im Sinne der Häuler unter Hinweis auf die erwähnte Kaiserurkunde den Spruch zu fällen und ihnen diesen Privilegienbrief zu bestätigen. Am gleichen Tage wurde ein neues Majestätsgeschrei der Häuler vorgelegt. Wahrscheinlich erfolgte nun auch die gerichtliche Bestätigung, aber jedenfalls hätten die Häuler nicht auf, denn 1547 wird wieder ein Urteil zwischen dem Landgericht und dem hiesigen Bürgerrechtlich angenommen; aber auch damit war die Geschichte noch nicht zu Ende.

Am 14. des Monats Juli 1649 beschloß man auf der Synode, die Heim zu führen, weil das Landgericht dem gemeinen Manne so schwer auf dem Hals liege. Der Pfänder solle jedem, welcher ihm die bestimmte Gebühr zahle, binnen vierzehn Tagen „gerichte Recht“ im Pfarrort haben. Sein Fehlbeweis solle die Heim betreffen und es sei keinem Urteil dazu erforderlich. Ferner wolle man an jeder „Allod“ (Klosterkirche) vom einer Zusammenkunft des Rates ein Gericht abhalten, damit Recht und Gerechtigkeit zu Recht kommen möge.

Auf Sonntag zu Sittens Hirschen (S. Wdg.) 1661 wurde auf der Synode auf- und angenommen, daß derjenige, welcher auf das Landgericht in Schwaben oder anderswohin gehen werde, die Zahlung mit der „Freiheit“ abheben oder dem Häuler befehligen solle, ehe er in die Sicht käme. Kommt aber jemand in die Sicht und läßt er die Angelegenheit so lange gehen, daß man ihn „verbirnen“ muß, so soll man ihm von Staats an das Band verbirnen.²²⁾

Wohlgemerkt (11. August 1661) erschien ein Erlass des Königs Ferdinand an die Hinterschlößler auf dem Grunde, daß einige von ihnen wegen Schulden und aus andern Ursachen aus Christen und Juden bei fremden Landgerichten belangt wurden, wodurch eine Umgehung des freien Landgerichtes Kardinal und anderer Gerichte der Herrschaft Hirschbach entgegenstand hatte. Solches zu beheben, war der König beauftragt gewesen. Deshalb beschloß er, daß in Zukunft heurätige Lehnungen fremder Gerichte lediglich dem Vogte in Hirschbach angezeigt werden, damit dieser die Besagten von fremden Landgerichten ablenke und das Weitere verordne. Wer dagegen handle und sich „mit Recht“ an dem fremden Hof- oder Landgerichte einlasse, solle durch den Vogt ungeschädlich bestraft werden.²³⁾

Schon vorher hatten auch die verortungsfähigen Güter auf einem im Oktober und November 1649 zu Hirschbach und Wenging gehaltenen Landtage sich an der Verlesungen vor dem Landgericht Schwaben geringere Forderungen wegen belangt.²⁴⁾ Ähnliche Vorstellungen erhoben sie auf dem Landtage, der Ende April und Anfang Mai 1584 zu

22) Staats.-Arch. Oesterreich. Hof. XVI. 13. — Was die röm. Igl. Majestät 1584—1588 f.

23) — Schatzkard. Dep. III. 10. — Bürgerrechtlicher Rechte in Wenging Nr. 79, 80, 298, 299.

24) Wenging-Archiv 201.

25) Staats.-Arch. Wenging. Witten C 61. Die Güter waren gegenüber der verlassenen Zirkumschreibung seitens des Landesfürsten bis auf die großen Wägen, die durch Engel und Umwelter herbeigebracht wurden, den Schwaben, der durch die Wägenwelle angeschlossen wurde, die schließliche Tätigkeit der Juden und die herrschende Welt. Die Güter sollten sich am 18. November wieder in Hirschbach versammeln; wegen der strengen Mäße in der Stadt und ihrer Umgebung gegen die nach Wenging.

Stiftlich gehalten wurde. Schon am 11. Mai 1564 schrieb König Ferdinand aus Wien an den Freisassenrichter in Schwaben Colpar Rüdler, daß er die Untertanen seiner Herrschaften Stiftlich, Bogen, Hohen, und Wessenberg samt Lehenberg und Neuburg am Rhein von dem Landgericht, solange die Landvogtei Schwaben in österreichischen Händen sein werde, eximiert habe und befehl, sie nicht dahin zu führen. Der Erlass selbst datirt aus Wien vom 1. Juni 1564.²⁶⁾

Aber diese Verordnung hatte keinen langen Bestand. Bereits am 24. Juli 1568 wurde sie durch eine neue aus dem kaiserlichen Schloß zu Prag aufgehoben. Der Kaiser hatte erfahren, daß jene dem Beteiligten viel mehr schädlich als nützlich gewesen sei, und zwar namentlich deshalb, weil diese durch ihre Nachbarn um so viel mehr mit den fremden Kommissären Prozessen bekümmert und wider das Haus Österreich Exemption und Freirei vor dem Reichs-, Hof- und Kammergericht in erster und anderer Instanz gesucht würden. Dadurch würden die Nachbarn nicht nur leistungsfähig, sondern es schienen sich auch die benachbarten Reichsunterthanen, mit den Kommissären zu handeln, zu kontrahieren und zu handieren. Weil aber das genannte freie Landgericht als ein Zugehör der Landvogtei im obern und niehern Schwaben jetzt und bis auf Wiederhergang dem Hause Österreich eigentümlich sei und die Appellationen von dort vor Ferdinand und seine oberösterreichische Regierung gingen, so wolle er ihnen noch seinem Hause an den hergebrachten Exemptionen und Freireien und eben so wenig seinen oberösterreichischen Untertanen ein Nachteil oder ein Mährsch daraus erfolgen, wenn sie dieses Landgerichtes Urteilsprechung unterwerfen und also bei dem österreichischen Gerichtszugung und erster und anderer Instanz geübet würden. Er wisse, daß sie und ihre Nachbarn seit unvordenklichen Zeiten vor dieses Landgericht gehalten worden und befohlen zu Recht gehalten seien. Aber das Gericht hätte sie allein ihre besonderen Freiheiten durch geschickliche schriftliche Versicherungen der Vergleichen gebraucht; dazu seien auch die Angehörigen in Soden, die nicht „Ephorier“ des Landgerichtes berühren, befohlen gekommen und Gebot nach jurisdiktionell und abgetreten worden. Er, der Kaiser, habe unlangst das Landgericht durch Kommissäre untersuchen lassen und die gefundenen Schwächen mit Hilfe seiner österreichischen Räte verbessert. Die neue Ordnung habe er erwünscht, so daß das Gericht von niemandlich unbilliglich angefaßt werden könne und alle Fälle dort ohne unnütze Kosten schirmig behandelt werden sollen. Die frühere Exemption und die Befehle derselben an den ehemaligen Landrichter Rüdler und seine Nachfolger ausgegangenen Kommissäre sollen kraftlos sein und dem Gerichte keinen Schaden bringen. Der Kaiser gebietet zugleich den Untertanen der sechs früher genannten Herrschaften, die ihnen gegeben Exemptionen alsdeshalb der oberösterreichischen Regierung zu überantworten und wie früher dem Landgericht zu gehorchen. Doch will er ihnen nicht benommen haben, daß sie wider die Urtheile des Landgerichtes in Soden, welche ihre Ephorien betreffen (wie in der Landgerichtsübertragung ausgeführt ist), ihre Freireien und Freireien gebrauchen und sich und die Freireien, wenn sie vor dem Landgericht geübet werden, kraft befohlen zu wider Zeit und wie sich gebührt schriftlich absetzen und deren Rüdlerberg vor ihre nächste unmittelbare Obrigkeit bringen; bezahl werde nach der neuen Landgerichtsübertragung die Kommissäre „außerhalb der Ephorien“ erfolgen; auch soll ihnen die Berufung an die oberösterreichische Regierung vorbehalten sein.²⁷⁾

Folgte dieser kaiserlichen Entscheidung richtete die Regierung an die Räte und Kommissäre der sechs Herrschaften am 28. September 1568 ein Schreiben des Inhalts, dieser Tage seien vom Kaiser sechs Exemptionen der Kommissäre der Befreiung, welche jene

26) Stath.-Arch. Boorath. Wien C 149. Schwanth. Repert. III, 153. Wenzler 24. II, 3. — Zusammen im XVI. Reichskammer-Gericht des kaiserl. Hof-Gerichts (1870) S. 21. — Aber die Aufhebung der Landvogtei in Schwaben vgl. W. B. Stalling a. a. O. I, 14. Die Landvogtei kam 1488 an Österreich und blieb bei ihm bis zur Aufhebung des Reiches. 26. I, 326.

27) Wübbinger Schloßarchiv.

Herrschaften bezüglich des Landgerichts in Schwaben hätten, eingetroffen mit dem Bescheide, sie dem Abboten zu schicken. Sie sollen die Aufhebung der Unterthanen verlieden, die Ursachen der Befreiung von ihnen juridisch erörtern und sie nach Innsbruck senden. Die Unterthanen haben sich der neuen Verwaltung zu fügen, doch mögen sie ihre Freiheiten gebrauchen; der Landrichter werde sich mit der Rücksetzung der Abgesandten der Ordnung gemäß zu richten wissen.“)

Trotz jedoch damit die langwierige Geschichte nicht beendet war, wird bei der Fähigkeit und Strenge der alten Bamberger niemand wundern. Um jedoch hier zu einem gewissen Abschluss zu kommen, erörtern wir nur noch das nächste Kapitel der Verhältnisse nach einer neuen Operation. Es war schon Jahre vorher, als sich die Stadt Ulm und die Grafen von Montfort und der Herrschaft Sonnenberg bekümmerten, daß sie trotz des Bündnisses Kaiser Friedrichs und dessen Befehligung vor fremde Gerichte, besonders das Hofgericht in Ravensau und das Landgericht in Schwaben, gelangen würden, und um Abschaffung dieses Urtheilstandes und die Befestigung der Freiheiten hätten. Die Regierung berichtigte am 26. September 1568 an den Bamberger Bischof, Ulm und Sonnenberg, sowie die andern oberbayerischen Herrschaften seien dem Landgerichte Schwaben unterworfen, denn die Statuten vom Jahre 1554, nach welcher jedermann allfällige Klagen in erster Instanz beim betreffenden oberländischen Gerichte, in dessen Gebiet er liegt, anzubringen habe, ist 1563 aufgehoben worden; deshalb möge der Herr, um Vermeidung zu vermeiden, die Bitte nicht gestatten. Was aber das Hofgericht von Ravensau anbelangt, so sei am 22. Mai 1568 zwischen der kaiserlichen Majestät und dem Hofrichter ein Vertrag abgeschlossen worden und dabei solle es bleiben.“)

Am Schluß dieses Abschnittes geben wir noch einige wichtige Notizen zu Hagen; zunächst über die „alten Kaplane“ von Sulz (I 506 f.). Am 1. Mai 1489 erhielt Herr Ulrich Schönbach von Sulzbach eine Aufstellung auf die Kaplane „auf St. Jörgensberg zu Sulz.“ Am 20. März 1489 wurde der Gesamtzins nach dem Tode des letzten Jakobus Jakob Baldi präsentiert.“)

Von der am Donnerstag (21. Dezember) 1490 von Pfarrer Georg Felsch in Egg befehlt gestifteten Kaplane (IV, 430 f.) vermag Hagen die Zuhörer erst seit dem 3. September des 18. Jahrhunderts anzugeben. Es möge hier einer der frühesten Kaplane genannt werden. Mit Aufschrift aus Innsbruck vom 9. Januar 1512 präsentierte Kaiser Max als Erzbischof von Eberbach dem Bischof Hugo von Konstanz für die von Georg Fromm gestiftete Pfrändlerstelle in der Pfarre an der Egg im Bogenjura des Priester Paul Webe. Nach dem Stiftbriebe sollten jedoch die Einkünfte an der Egg mit der Mehrheit der Hände und Stimmen „eines ehrbaren, gelehrten und zur Seelsorge jugendlichen Baccapriester“ erwählen und ihn nach der Ermählung zum Bischof zur Befestigung präsentieren, und zwar sollten sie dies binnen drei Monate nach der Erählung der Pfründe tun, sonst konnte der Bischof sie verlichten. Warum der Kaiser damals die Präsentation verweig. ist nicht angegeben.“)

29) Stadt-Arch. B. B. V, 54.

30) Stadt-Arch. Bamberger Altes C 162.

31) Hof 681, der am 1. April 1486 als Kaplane auf St. Jörgensberg zu Sulz und Hagen der Pfarrkirche zu Montfort erscheint, war früher Pfarrer und Verwalter der Pfarre Schönbach über Umgehung des Altes Wernhart von Sulz für dessen unehelichen Sohn Jos. Bayer und zwar ungefähr nach 7 Jahre. — Hof. 3. 388 mit im XXII. Jahrbuch des Bamberger Museum-Vereins (1882) S. 24 Nr. 341. Sie vgl. a. a. O. S. 24 Nr. 318 S. 21 Nr. 324 und S. 22 Nr. 332.

32) Stadt-Arch. Hagen 200 fol. 2 und 41. — Wir fügen noch eine andere Notiz dieses Hagen bei, obwohl sie sich nicht auf die Stadt aber Herrschaft Sulzbach bezieht: für die Kaplane Wolfhart Const. Diaco. St. Gumbold Wernhart „als vorher“ präsentiert werden am 5. Oktober 1495, fol. 4. — Daraus bezeugt sich die Angabe bei Hagen (II, 795), vermuthlich die Kaplane 1490 gestiftet worden wäre.

Oblich sei noch ein Brief der Regierung vom 5. Jänner 1548 an Kottmann und Hat in Hildesrh mitgeteilt. Diese hatten jener berichtet, daß sich ein Priester in der Stadt selbst erkübt habe und, wie sich ergibt, angefragt, was mit dessen Körper vorgenommen werden solle. Die Erwiderung lautet: „Haben sie jemand, der den Priester begraben wolle, so laßt sie das außerhalb des Kirchhofs geschehen; Haben sie aber niemand, so laßen sie „den Stücker (richtiger: Juchger — Scharfrichter, Küttel) aufhaben, den Körper dem Begräbniß nach zu vergraben oder auf dem Wasser zu werren“ (verrinnen lassen, wegwerfen).“¹⁾

6.

Petrus Petronius, ein Feldkiederey Pfarcherey im Reformationszeitalter.

Die forderbarste Gestalt unter all den Männern, welche die städtische Würde in Hildesrh bekleideten, war Petrus Petronius. Der Alessiß Prager nennt ihn einen gelehrten Mann, der aber „eines vernünftigen und humanen Humoris“ gesehen sei. Wie sich dieser „schonische Humor“ wiederholt und schließlich offenbarte, geht aus einem Berichte des Stadtkonvents und Rates vom 16. Juli 1548 an die Regierung hervor. Zudem wir uns im wesentlichen ganz an dieses Alteschild halten, erlauben wir uns nur, die alte Sprache der Verständlichkeit wegen manchmal zu verlagern, hiesige Saggstoffe in deutlichere zu verwechseln und solche Ereignisse auch hier voranzustellen, während der erwähnte Bericht sie der Hauptergählung anfügt, um die Regierung für alle Fälle anzukündigen und das Verhalten des Pfarrers und seiner Helfer recht anständig zu kennzeichnen.²⁾

Der älteste Sohn war ein armer Knecht, der die Städt, Stroh und Strohden ausstrauete, nach Hildesrh gekommen und in einem Wirtshause eingekerkert. Als er nun allein mit einem Priester an einem Tische saß und aß, trat der Pfarrer mit einem Helfer³⁾ ein. Der Knecht hat ihm einen Trunk an und verschick sich seinen Arges, hatte auch seine Wehre als ein Weser in der Hand. Der Pfarrer glich aber seine Hoffe über ihn, ließ auf ihn ein und vernarbete ihn abel, und da der Knecht ihn zu verrinnen versuchte, verfolgte er ihn, verfolgte den Hildesrh nach nach und sprachte ihn über eine Stunde hinaus in ein arberes Land. Als die Leute, die solche hören und sehen, jagten ausen kamen und Griechen und „Erösung“ dem Besuche gemäß machen wollten, vernarbete der Wirtshaus viele und schlüßte mit Hilfe eines Knechtens „unverwundter“ in den Pfarrhof. Der Magistrat schickte nun zu ihm und stellte das gleiche Begehren; jener ließ sich aber erst durch viele gute Worte nach langer Weile lösen werden. Als später der Knecht vor der Stadtkonvent erschien, auf die Krone niederfiel und sie um Gottes und des Königs Reichthum willen gegen den Pfarrer um Verdict

30) Stadt-Verh. S. 93. IV. 17.

1) Dieser Knecht wurde von mir etwas vor jener Zeit verfaßt, die Veröffentlichung aber erst veröffentlicht. Weidner erschien in Ludwig Kapp's „Beschreibung des General-Parlamentes Böhmen" I, 267, eine lange Beschreibung des Geschehens. Wir glauben jedoch, daß unsere Erzählung ihrem sachgeschichtlichen Interesse wegen und weil sie sich so weit als möglich an ihre Quelle anschließt, noch immer hinreichliche Wert haben dürfte.

2) Helfer = Schildwache, Wachenwarter. Im Hildesrh hört man auch die Bezeichnung „Helfer“ oder „Wachhelfer“. Im älteren Zeit gab es bei der Stadtpolizei zwei Helfer; nach der Veröffentlichung des päpstlichen Mandates in der Schrey Rudolphus Abbas de Aquarum etc. vom 20. Mai 1600 hat der zweite Helfer fort. Kapp I, 76.

und Koth anrief unter dem Vorwande, wie er ihn unerschütet und unerschrocken über geschädigt habe und deshalb Abtrag begehrte, so wollte Petronius sich nicht vor der Sicht stellen, sondern klagte das geistliche Gericht vor. Der arme Mann beklagte sich „hart und weh“ darüber, denn er hatte nicht einen „Bischof“, jenen im geistlichen Gerichte zu beklagen. Nach vielfachen Vermittlungsversuchen der Statthalterei kam es zuletzt durch die Unterfertigung des „seligen“ Bischofs Ulrich von Scheßlberg¹⁾ und des Landweiblers dahin, daß der arme Mensch „das weniger für das merer gesonnen und sich mit altem Naiten abweisen lassen.“

Drei Tage später wollte der Pfarrer eines Bängers, seinen Zeigens einem Schreiber, in dessen eigene Hand mit gemessener Hand in Zorn und großer Hitze überlaufen, durchsuchte er in allen Büchereisritten, konnte ihn aber nicht finden. Als der Schreiber dieses erfuhr, rief er von Bischof an vor dem Substantmann, rief ihn um Frieden gegen jenen an und beteuerte, ihn weder in der Tat noch in Worte zu nahe getreten zu sein. Der Substantmann suchte nun den gekümmerten Substrecht zum Pfarrer, um Frieden zu schaffen, und ließ versprechen, er habe dem Schreiber auch Frieden gehalten; das geistliche Ob räumt der Stadt aber sehr den Substrecht mit „ungeschickten“ Worten an, er wolle nicht Frieden geben und sei dazu nicht verpflichtet. Darauf ließ man ihn vor den Rat, weil man über sein hartes Verhalten in dieser Angelegenheit hier werden wollte. Da sagte er freudlich, er sei eine christliche Person, man solle ihm keinen Substrecht schiden; zuletzt aber gab er auf vieles Bitten Frieden.

Ein frommer Priester, seinen nächsten Nachbar, überfiel er mehrmals in seiner Wohnung und griff ihn gewaltthätig beim Halse. Obese klagte er auch einen seiner Brüder im Pfarrhofe, während ein anderer Hüßpriester nach dem überhafter mit dieser Heber einen Angriff auf einen Bürger machte, diesen über verurtheilt und nachher lange, weder Frieden noch Döllung zu geben, gesonnen war. Ein andermal wollte Petronius beide Heber im Pfarrhofe eigenhändig erwürgen.

Ungedulde eines Romer vor Abfassung des Reiches sagen die beiden Heber mit den Ratsleuten in der Sakristei, als sie mit ihren Diensten an den Altar gehen wollten, einen solchen Aufstand an, daß einer der Ratsleute, der in der Kirche war, Hingelassen wurde; darauf verhandelte der Substantmann selbst mehrmals mit dem Dechanten des braunwärdigen Kapitels und hat ihn, solche Verkommenheit gütlich abzuweisen, damit nicht eines Tages Böses daraus erfolge. Also schied denn der „Lehrer“ Frieden.

Am Sonntag, den 7. Juli, als im „sant Johanner Haus Rode“ war²⁾, hatte der Schaffner des Herrn „Comendant“ einen Priester zum Vorbiger bestellt, der auf einer dem Rantat zugehörigen, eine Stelle Wegs von Heßloch erstemten Pfarrer sah.

1) Dieser Wegt man gelebt, indem er in Padua und Bologna die Rechte haberte und den Titel eines Doctor juris utriusque gema. Doch keinen Ruhm erlangte er als Richter, geschäftlich durch seine herrensüchtige Exaltation in den Kämpfen des Kaiser Maximilian in Italien, wo er in der Schlacht bei Ravenna vierzehn Stunden erhielt (18. October 1511). Später kämpfte er für Karl V. in Italien und ist sich bei der Eroberung Mailands 1521 und in den Schlachten bei Bicocca 1522 und Pavia 1525 bethe. 1528 trat er dem Bunde der katholischen Mächte in Oberitalien bei (Bergmann in Weyhe für Kunde Österreichischer Geschichtswissenschaften 3. Heft, 44 (Wien, 1848) Baumann, Geschichte des Kaiserthums 1, 595 u. 2, 522). 1535 bis 1538 und 1541 bis 1548 war Ulrich Wegt in Heßloch. Nach der Einnahme Ulrichs im Straben, dem G. 60 Prager folgt, kam Ulrich von Scheßlberg 1515 nach Heßloch; die Bürgerlichkeit gab ihm entgegen „mit weitestem Bezug auf die 200 Mann.“ Am 31. August 1548 im Rath d. Rath wurde ihm das Schloss Heßloch übergeben und legte er dem Substantmann und Rate sein erstes Ob ab und biß ihn „mit fünf begebenen räum.“ Der Scheßlberger nach im März 1549. Nach seinem Tode war Habrecht von Soubenberg Verwalter der Stadt.

2) Rode = Kirchweih. Sant Johanner Haus: Haus der Johanniter, gestiftet 1228 von Herz Hugo von Montfort; der Orden verlor es 1521 an die Bischöflichen-Abtei Heilgartzen. — Nach Weizsäcker: Weyhe 2, 174 fand als Romer 1548—1549 dem Ritterhanse Wien von Schmiedoch vor.

Als er probirte, „lesen“ die zwei Helfer des Pfarrers zu und suchten ihm darnach eiam Brief, in dem sie ihn seiner Probirung wegen klagten. Am nächsten Sonntag gab der Pfarrer unter der Schere einem Haken zwei Kreuzer mit dem Auftrage, öffentlich in der Stadt herumzutragen: „Wer Samen wolle lesen, der sol in des Meisters Lesen.“⁶⁾ Am nächsten Sonntag, den 14. Juli klagte der Pfarrer unter den Klagen des Amtmanns dessen Verhänger seiner Bestimmung halber öffentlich auf der Kanzel, ein Unkraut, der mannigfache Streifigkeiten in Aussicht stelle.

Das Viehe und wider andern Ursachen wurden einige bei Rats bestimmt, mit dem Pfarrer selbst und seinen Helfern wegen zu verhandeln, nachdem man ihn so oft gebeten und ihm seine Sachen zu „verglumpfen“ gelassen hatte, „denn mehr denn und verantwortlich gewesen“; auch sollte er nochmals ersucht werden, seine Helfer, die ihn zu allem Unglück verhetzt hatten, abzustellen, damit nicht noch Schlimmeres daraus erwünsche; denn diese hatten sich lange Schmeichelei machen lassen und gebrauchten viele böse Nachrede, als z. B., sie hätten ihn aber wohl wegen nicht und man diese sie nicht verurtheilen. Sie gaben sich also als hoch- und höchst aus.

Es ist nun begründlich, daß die Bevölkerung infolge solcher Vorgänge in Aufregung geriet und dem Pfarrer nicht fernsüchlich gesinnt war. In der Nacht des vorigen erdähnlichen 14. Julia, eines Sonntags, war mit Rache an die Thür des Pfarrhofs geschrien worden: „Der Pfarrer und sie lasen sich lesen.“⁷⁾ Als die Beichtkinder am Montag morgens solches vernahmen, befragten sie sofort alle Wächter bei ihrem Hüte, ob sie den Lärm nicht hörten, oder ob sie niemand Verächtlichen auf der Gasse gesehen hätten. Aber weder durch diese noch durch andere Erkundigungen konnte etwas Sicheres ermittelt werden. Als der Rat versammelt war, wußte er an den Pfarrer einen tiefen mißvertrauten und ungeschwundenen Rathschlag, den Rathmann der Hochzeiten von Ehe. Durch diese ertheilte ihm die Rathherren die herzlichste Beileid, lehnten ihn von dem unbestimmtesten Ergebnisse ihrer Rathschläge in Ansehung und fragten an, ob er gegen jemanden einen gerichtlichen Vorstoß habe; sie wollten treulich nach Gehör handeln und er werde hören, daß es ihnen lieb sei; er möge die Sache nicht zu häufig aufzuheben, denn sie würden ihm helfen, ihn schämen und schämen; sie hätten auch schon einigen Rathschlägern aufgetragen, in diesen und andern Sachen morgen mit ihm zu verhandeln.

Der Pfarrer schien die Rathschläge des Amtmanns gutwillig aufzunehmen, so daß dieser dem Rats anzeigte, es habe keine Not. Man mag es aber sein, daß seine Hülfsleistung ihren ungelassenen Wunsch auf ihn geltend machten und Petrusius zu weiterer Ursache bewegten; nachstehendes sollte seiner von ihnen an diesem Tage eine Briefe lesen und einem kranken, fremden Manne, der noch dem heiligen Sacramente der Ewigkeit treulich begehrt, wurde es verweigert und er mußte, ohne es empfangen zu haben, sterben. Darauf begab sich der Pfarrer mit zweien seiner Helfer, alle mit langen Wehren bewaffnet, zu einem Rathsherrn auf ein Dorf, das eine halbe Meile Weges von Heilsbrunn entfernt liegt.⁸⁾ Dort trafen sie und man überließ sich über die Sache gingen sie „widerrechtlich herab.“ Nach der eigenen Aussage der Helfer sprach der Pfarrer, als sie auf das Feld kamen, zu ihnen: „Ihr Herren, ich bin willens, auch heute die Schwach, die mir vergangene Nacht begehrt, zu rächen. Wollt Ihr bei mir sein, so sagt es, dann will ich meinen Leib und mein Gut für euch setzen.“ Der eine seiner Begleiter behauptete später, damals ihn mit den Worten genannt zu haben: „Magst du denn von Heilsbrunn, die werden treulich handeln und dich wohl schämen!“ Über eine Weile sprach der Pfarrer jedoch wieder gleichmüthig wie zuvor, ob sie bei ihm sein wollten.

6) Hier da will Götze lesen, der soll bei Meister lauten.

7) Der Pfarrer und sein Haus sind hinterlistige Menschen.

8) Das ungenannte Dorf, wohin die Christlichen gingen, dürfte wohl Brossen gewesen sein.

Als sie in die Stadt kamen, sagte Petronius zu den Begleitern, sie sollten beide auf dem „Nächste“ gehen⁸⁾ und sich hinter dessen Haus verstecken; er werde einen Bäder, der nahe der Kirche wohnte und der Schreiber seiner Schwärmerei sein dürfte, Brot ablaufen; wenn sie einen Kastrat hätten, sollten sie ihn mitnehmen. Als nun der Pfarrer sich dem Bäderhause näherte, trat ihm die Frau entgegen und sprach freundlich: „Gott, was wollen Sie!“ Er erwiderte: „Wo wohnt Ihr Guter Mann? Ich möchte ihm um einen Bogen Brot ablaufen.“ Auf ihre Antwort: „Ich will Euch wohl geben, er ist nicht da“, sagte er: „Guter Mann hat mir heute nichts von dem Hause gefangen und es die Türe geschlossen. Ich möchte mit ihm tags, wie ein Dienermann, und nicht nachts, wie er, handeln.“ Ihre begütigende Bemerkung: „O Herr, ich glaube nicht, daß er's gutem“, fruchtete nichts, vielmehr bedachte er ihn und ihr mit jenen Worten. Als nun auch der eine Helfer mit großem Schlämm hergekommen und sich in hohen Stufen erging, hörte den Mann der nächste Nachbar der Wärfen. Er kam ohne alle Bedacht, redete freundlich zu den beiden Christlichen und bat sie: „Lieben Herren, seid mir jänig, sondern frühem, gott habe!“ Ein anderer Nachbar, der ebenfalls anbeachtet unter seiner Hausthür stand, suchte in ähnelnder Weise zu befechtigen „Brot zu bringen“, sprach er, „selgen und gott habe!“ Was wollt Ihr mit der guten, Schmeichlers framen ansetzen? Ihr man ist ein heiligm.“ Aber der eine Helfer entgegnete: „Mit ganz ja reden, was geht es dich!“ Daß sich Bog Schmeichlers schied!“ Dieser Nachbar lief nun in sein Haus und ergriff eine Fellebende; bevor er zurückkehrte, hatte jedoch der andere Nachbar den Helfer hinweggeführt. Als hierauf jener dem Helfer folgen wollte, suchte ihn der Pfarrer anzuhalten und gab ihm auch beide Worte, auf die er aber nur die Antwort erhielt: „Gott, ich hab' nichts mit Euch zu schaffen, darum laßt mich juchreiben!“

Der zweite Nachbar wollte ebenfalls den Helfer heimzuführen, aber dieser machte keine Weiter; der Mänger fiel ihm in die Arme, gab ihm Zeichen und sagte, er solle einsteigen, es war ihm doch niemand strot. Zuletzt bedachte er schließlich ein, gab Zeichen und, als er verstand, nach Hause zu gehen, ließ in jener laufen. Sie waren sich eine lange Strecke aneinander, so kam dem Helfer ein guter armer Befehl von ungefähr in die Quere, über den gacht er und ließ ihn trotz seines Friedensversprechens ohne alle böse Worte unerschrocken über den Haufen. Als der Pfarrer selbes sah und hörte, gacht er gleichfalls und ließ um sich und ihnen beiden nur jeder nichts der beide! Zu Hause von ihnen mehr Frieden halten noch eine Tödtung geben wollte, so ließen unter andern auch zwei Mänger dazu, Zeichen zu machen; diese wurden nichtiggestellt und auf dem Tod verurtheilt. Nun trübten immer mehr Leute herbei und riefen nach Frieden; allein die beiden Priester antworteten, sie wollten keinen Frieden geben noch halten und liebten noch immer um sich. Als man die Mänger sehen, daß ihnen drei auf dem Tod verurtheilt belagten und kein Friedensgott strot ließ, klagen sie dem Pfarrer mit Spott und Wäffen nieder. Nach dem Betachten der Mänger trat das „Wegicht“⁹⁾ an dem er oft gelitten, klage und, als man ihn in den Pfarrhof geführt und anerkunden hatte, starb er um zehn Uhr nachts. „Gott wolle sein sei trösten!“ Die beiden Helfer entrannen unverwundet in den Pfarrhof, sie wurden aber verhaftet und in das Stadtgefängnis gelegt.

Vom Stroh' an ward eine Rathschafft an den Fürstlichen und das Domkapitel in Ehr gestift, um sie vom Verfall zu beschützigen. Die Gesandten erwidern

8) Der alte Strichsel, der hier gemeint ist, befand sich um die Pfarrkirche herum. Seit 1880 wurde er nur mehr anstehensweise als Wegleitstrichsel und wurde 1906 abgetragen. Von 1890 bis 1901 war der Strichsel um die St. Ursulastraße herum; 1901 kam er an seinen gegenwärtigen Platz, in dessen Mitte 1888 die Kirche der hl. Margaretha und Paulus eingeweiht wurde. Vgl. Witzgenegger: *Wien's II*, 174, 190, 194 f.

9) Wegicht = hohen, stützigen, Säulen, angehen.

10) Wegicht = Zuchfangen, Strampfen.

gütlichen Befcheid; die hohen geistlichen Würdenträger erklärten, daß ihnen die D. gedenket sehr lieb, und solches den Bericht für genügend an, weil sie den höchsten, größten Rath des Reichthums in anderen Hauptstädten setzen gelernt und erfahren hätten; zugleich schrieben sie ihrer Unterthänigkeit bei der Erwerbung eines neuen Pfarrers zu.

Sodort wurde auch dem Vater des Petronius durch einen eignen Boten dessen Tod schriftlich angezeigt. Darauf kam er mit einem Sohne aus dem Bannstamm „Hemus“¹¹⁾ und wollte zuerst das Kochz. ansehen. Als sie aber den ganzen Vorgang und die spätere Verwendung der Bürger ersehnen, so entschloffen sie sich einen andern aus andern willens die Sache auch zwei oder drei Wochen, bis jene gestorben oder gelassen wären, ruhig lassen und einweilen wieder bringelassen. Der Vogt vom Saabog aber rief anstatt seiner gütlichen Herren auf die Hilfe des selbstigen Rathes des Rates des Reichs an. Am nun die Regierung in den Verlaufe der traurigen Angelegenheit wahrheitsgemäße einzusehen, kaiserlichen Statthaltern und Rat des oben erwähnten Reichs, die Curie unserer Zustimmung. Sie verordnete am Schluß ihrer Erzählung, daß ihnen der Ausgang der Geschäfte, der durch den Hochsinn der Priester herbeigeführt worden sei, welche ungrüßlich ihren Willen nach leben wollten, von Herzen lieb sei. Sie wiesen ferner darauf hin, daß sie mit ihrer Nothwendigkeit je nach je die würdige Priesterwürde in Ehren gehalten hätten und dies auch noch künftig zu wollen, besonders begütlich herbeizuführen, die sich rechtlich auführten. Endlich bekannten sie sich kühnlich, den Überdauern zu viel durch die Priester gesehen und dadurch das traurige Ende ungrüßlichermaßen gestanden zu haben, doch sei diese Rücksicht dem Bedürfnisse nach Ruhe, Frieden und Gerechtigkeit in diesen Zeiten entgegen. Sie boten schließlich, der Kaiser möge in diesem Sinne und nicht eines ärger nach der Meinung andern ausgenommen werden; auch wüßten sie als „Altsagen“ nicht, wie die Sache in die Hand zu nehmen sei, damit sie weder zu viel noch zu wenig thäten; sie ersuchten deshalb um gütliche und väterliche Hilfe und Rat, wie sie sich gegen die Besorgnisse und in allem andern Punkten halten sollten, damit sie nicht, „inwiefern es die Kaiserlichen betrifft und Unwissenheit“ in Rücksicht kommen müßten.

Dieser Bericht wurde nicht einzeln abgeschrieben, sondern durch zwei Gesandte des „Bürgermeisters“ und Rates der Regierung in Innsbruck überbracht. Am 30. Juli 1549 ertheilte diese in einem Erlaße an den Submeister Hansy von Altmannsdorfen und den Rathschreiber Ruprecht Gschlofer der Stadt den erbetenen Rat. Darnach sollte sie die zwei erlangenen Beschlüsse unerschütterlich nachkommen lassen ihren Geburten gelassen und demselben die Geschäfte berichten; bei werthe dann die Verwirklichung gütlich zu beschaffen wüßten. Außerdem sollte die Stadt der „Freiherren“ des Pfarrers und sonst ungrüßlich, „wer zu ihnen, so ihrem Besichtigungen ungrüßlich seien, dieser Sachen halb zu sprechen hab“, auf ihre Ursachen nicht eingehen lassen. Dem Submeister und dem Rathschreiber wurde im Namen der römischen Kaiserlichen Majestät befohlen, ernstlich voranzuhalten, daß die Freiherren diesen Rathschreibern nachkommen, andererseits selbst allen möglichen Fleiß darauf zu verwenden, herbeizuführen, der die Worte an die Pfarrherren geschrieben habe, zu erwirken, wie dies auch der Kaiserlichen Obrigkeit aufgetragen worden sei. Außerdem sollten sie „fürberksam und behilflich“ sein, damit die Stadt ebenso mit einem geschickten, tüchtigen Pfarrere versehen werde. Durch diesen und andere Beschlüsse wurde ein streng jüdischer Erlaß der Regierung an den Submeister bewirkt. Sie schrieb am 31. August 1549, was das „ingräßliche Welen, so die Priester bei Euch treiben sollen“ anbelangt, gebieten sei, daß die Anstalten ihnen solches unterlagerten und hinausführten, sie sollten von der Regierung den Befehl erhalten, sie dem Colomanus anzeigen; ferner sei ihnen, daß sie sich doch nicht besorgen,

11) Petronius war nach Brugger ein Ungarländer aus dem Saabog nicht einseitig über einen Bek. eines des Schloßherrn, des Anstalten und so nach schließlich „Hemus“ gekommen sein.

sondern mit ihrem ungeschickten und ärgerlichen Leben fortzuführen, dann sollten sie strada die Kapuze beim Bischofe wieder machen, damit die Verweser glücklich gestirbt wären.“¹²⁾

Somit haben die vier bekannten Missethäter, die sich mit dieser Kapuzenheit befaßten. Ich vermag also nicht zu sagen, welcher Beschick der letzten Felleus bestritten war. Dennis Petronius hatte die Piarre seit 1546 innegehabt; sie erhielt einen neuen Besizer laut Pruggers Angabe noch 1549 in der Person des Ulms Juba, Magister der Philosophie, eines „welschgelehrten“ Mannes.

7.

Buchdruck zu Nr. 1.

Seitdem ich oben unter Nr. 1 (S. 21 f.) diese „Neuen Beiträge“ auch über den Habsburg in Tirolen geschrieben, erhielt ich durch die Güte des Herrn Dr. J. G. Heindl, Bürgermeister in Innsbruck, eine Handschrift der Urkunde vom 9. August 1571. Darnach ist in dieser vom „Bischof in Innsbruck“ überhaupt nicht die Rede, sondern es heißt in ihr, es sei von Ulm gekommen, „man in dieser Herrschaft jährlich ein oder mehrere Knechtgesellen geselliglich einzulernen und mit Urteil und Recht zum Tode verurteilt werden, daß darauf erst der Antikammerer stünde vor uns (d. h. dem Erzbischof) zu erscheinen, also dem jeweiligen Landesfürsten) erscheinen und den Mann und Weib, über das Blut zu richten, persönlich empfangen, ihnen aber auf solche Weise große Verlusten auferlegen und harrschen die armen Gefangenen auf unsere Kosten länger erhalten werden müssen, so haben sie aus demwegen häufig gelitten (weil die Stadt Innsbruck und die im Trugensgewalt und andere Besatzbarte, so in unserer Herrschaft jährlich geschick, dahin begeben sind, daß an obgenannten Orten dem angeführten Mannen durch unsere Obrigkeit der Scherzen-Geb kommt dem Habsburg eingehanden und verlihen werde u.) Sie auch gleichemassen zu begeben, daher haben wir den drei Herrschen Kainwoll, Sulz und Tarnhüner diese besondere Strafe setzen und freihelt gegeben, daß so oft das Antikammerer und Kammerant ersucht wird, der neu erwählte Antikammerer und Kammerer vor unserem Regt zu jährlich den geschickten Mann empfangen und ihm darauf Gehalt und Geb stüge“ u. f. w. Damit ist die Frage gelöst, indem es sich zeigt, daß die Kapuzenheit bei Innsbruck sich ebenfalls nicht wie bei Innsbruck.

Sodann erhalte ich einen Sonderabdruck eines Auftrages von H. Ragg „Beiträge zur älteren Geschichte der Stadt Innsbruck“, der im 2. Heft des III. Jahrgangs der „Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Oberbayerns“ (Münchener, Wagner, 1906) erschienen wird. Die Arbeit ist übersichtlich gehalten und bringt viel Interessantes. Auch über den Habsburg wird gesprochen. Ragg sagt (S. 20, Bemerkung 1): „Der Habsburg war dem jeweiligen Herrmann schon im Jahre 1571 verlihen worden, und zwar gleichartig wie den Herrschen Kainwoll und Sulz.“ Daß das nicht den Tatsachen entspricht, ergibt sich aus unserer Abhandlung. Die Urkunde von 1571 erlaubt ja nicht den Habsburg den drei Herrschen erst zu, sondern sie regelt lediglich die Art der Verlihung.

¹²⁾ Statth. Arch. B. III. IV. 41. — Oben oder dem andern dieser möchte es vielleicht mancherlich oder unrichtlich erscheinen, daß der Herrsch und seine Felleus bestritten gingen. Wäre das war nicht Abwechselnd. Auf dem Generalkonvent der Tirolerischen Schöffen zu Innsbruck (September 1525 bis 1526) wurde nach einer Stellungnahme beraten, in wie es heißt: „Weilliche und Stabenten sollen in langen Röden mit hohen Hähnen und einer nicht über kritthalb Spannen langen Wehr erscheinen. Auf Wehr mag sich ein jeder nach Wehrheit mit Wehr versehen.“ Hgl. des Auftrages über den „Generalkonvent“ in der „Geschichte des Tyrolerlandes“ (zweite Folge, 28. Heft, S. 80) von Dr. Michael Wagn. — Aufzählung wären also nur die „langen“ Schwärmer, die sich die Felleus stellen machen lassen.

**ZOBODAT -
www.zobodat.at**

Zoologisch-Botanische

Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahres-Bericht des
Vorarlberger Museum-Vorarländ](#)

Jahr/Year: 1906

Band/Volume: [43](#)

Autor(en)/Author(s): Sander Hermann

Artikel/Article: Kleine Beiträge zur
Geschichte der Stadt und Herrschaft
Falkenberg 17-45